

AUFSICHTSBEHÖRDE ÜBER DAS
BETREIBUNGS- UND KONKURSAMT
BASEL-STADT

BERICHT

ÜBER DIE RECHTSPRECHUNG IM JAHR 2007

Dr. H. Stein-Wigger (Vorsitz), Dr. F. Beurret-Flück, Dr. H. Loehr
(beide Beisitzer), lic. iur. F. Emmel (Sekretär)

Redaktion: lic. iur. F. Emmel

Herausgeber: Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und
Konkursamt Basel-Stadt,
Bäumleingasse 5, Postfach 964, 4001 Basel

Nachdruck unter Quellenangabe gestattet

Basel, Juli 2008

Inhaltsübersicht

Seite

A.	Einleitung	1
B.	Rechtsprechung	1
1.	<u>Einsichts- und Auskunftsrecht (Art. 8a SchKG)</u>	
	Zum Verhältnis der Einsichtsverweigerung an Dritte und der Löschung von Verlustscheinen nach Art. 149 Abs. 3 SchKG (siehe unter Ziffer 14.)	
2.	<u>Disziplinarische Aufsicht (Art. 14 SchKG)</u>	
	Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf dem Beschwerdeweg? Zu den Rechten des Anzeigestellers (siehe auch unter Ziffer 12.2.3.)	1
3.	<u>Beschwerde (Art. 17/20a SchKG)</u>	
3.1.	Sachentscheidungs Voraussetzungen: Antrag, Begründung, praktischer Verfahrenszweck (siehe unter Ziffern 6. und 15.)	
3.2.	Fehlende Beschwerdebegründung als verbesserlicher Fehler?	4
3.3.	Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf dem Beschwerdeweg? (siehe unter Ziffer 2.)	
3.4.	Mut- und böswillige Beschwerdeführung? (siehe auch unter Ziffern 2. und 3.2.)	6
4.	<u>Nichtigkeit (Art. 22 SchKG)</u>	
4.1.	Fehlender Betreuungsort als Nichtigkeitsgrund? (siehe unter Ziffer 6.2.)	
4.2.	Verletzung der Zustellvorschriften als Nichtigkeitsgrund? (siehe unter Ziffer 8.1.)	

4.3.	Nichtigkeit der Einkommenspfändung. Voraussetzungen? (siehe unter Ziffer 12.2.2.)	
5.	<u>Fristen (Art. 31 ff. SchKG)</u>	
5.1.	Zur Berechnung der Verwirkungsfrist betreffend das Fortsetzungsbegehren (Art. 88 iVm Art. 31 SchKG) (siehe unter Ziffer 11.)	
5.2.	Fristwahrung durch Zeugenbeweis (Art. 32 Abs. 1 SchKG)	8
5.3.	Fehlende Beschwerdebegründung als verbesserlicher Fehler (Art. 32 Abs. 4 SchKG)? (siehe unter Ziffer 3.2.)	
5.4.	Wiederherstellungsgesuch als Beschwerde (Art. 33 Abs. 4 SchKG) (siehe unter Ziffer 7.)	
5.5.	Wiederherstellbarkeit einer versäumten Arrestprosequierungsfrist?.....	
	(siehe unter Ziffer 15.1.)	
5.6.	Schwierige Lebenssituation als unverschuldetes Hindernis zur Wiederherstellung einer verpassten Rechtsvorschlagsfrist (Art. 33 Abs. 4 SchKG)?.....	12
5.7.	Kostenpflichtigkeit der Abweisung eines Wiederherstellungsgesuchs (Art. 1 Abs. 2 iVm Art. 61 GebV SchKG)	12
6.	<u>Betreibungsorte (Art. 46 ff. SchKG)</u>	
6.1.	Voraussetzungen des Wohnsitzes (Art. 46 SchKG)	14
6.2.	Modalitäten der Einrede des fehlenden Betreibungsortes	14
7.	<u>Rechtsstillstand wegen Verhaftung (Art. 60 SchKG)</u>	
	Rechtsstillstand bei Strafvollzug in Halbgefängenschaft?.....	17

III

8.	<u>Zustellvorschriften (Art. 64 ff. SchKG)</u>	
8.1.	Umwandlung der Nichtigkeit in Anfechtbarkeit bei Zustellfehlern	19
8.2.	Gültige Ersatzzustellung an Hauswart (Art. 64 Abs. 1 SchKG)?.....	19
9.	<u>Betriebskosten (Art. 68 SchKG)</u>	
	Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege: Voraussetzungen, Anspruchsumfang?.....	21
10.	<u>Einwendungen gegen definitive Rechtsöffnung (Art. 81 Abs. 2 SchKG)</u>	
	Bei Beseitigung des Rechtsvorschlages durch ausserkantonale Krankenkasse?	23
11.	<u>Fortsetzungsbegehren (Art. 88 SchKG)</u>	
	Berechnung der Verwirkungsfrist nach erfolgtem Rechtsvorschlag und nachfolgender Rechtsöffnung	26
12.	<u>Pfändbarkeit (Art. 92 f. SchKG)</u>	
12.1.	Berechnung der pfändbaren Quote bei Vorliegen von unpfändbaren und pfändbaren Renten.....	30
12.2.	Berechnung des Existenzminimums	
12.2.1.	Berücksichtigung von Unterhaltsbeiträgen an mündige Kinder?..... (siehe auch unter Ziffer 12.2.4.)	33
12.2.2.	Berücksichtigung von Krankenversicherungsprämien, Steuerbeträge?	34
12.2.3.	Berücksichtigung überhöhter Mietkosten?.....	34
12.2.4.	Berücksichtigung von Ateliermiete zu Berufszwecken?.....	37

13.	<u>Steigerungsbedingungen (Art. 134 ff. SchKG)</u>	
13.1.	Anfechtbarkeit von Steigerungsbedingungen während Auflage?	40
13.2.	Anfechtbarkeit von Steigerungsbedingungen nach Zuschlag?.....	40
14.	<u>Verlustschein (Art. 149 f. SchKG)</u>	
	Löschung von Verlustscheinen vor Verjährung?	42
15.	<u>Arrest (Art. 271 ff. SchKG)</u>	
15.1.	Wiederherstellbarkeit einer versäumten Arrestprosequierungsfrist	48
16.	Retentionsverzeichnis (Art. 283 f. SchKG)	
16.1.	Für fällige Beitragsforderungen der Stockwerkeigentümergeinschaft: Voraussetzungen, Prüfungsbefugnis des Betreibungsamts (Art. 283 SchKG iVm Art. 712i Abs. 1 ZGB).....	51
16.2.	Gesetzliche Vollmacht der Stockwerkeigentümergeinschaft zu Retentionsbegehren (Art. 712i Abs. 1 ZGB)	51
16.3.	Zulässige kumulative Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses und der Errichtung eines Pfandrechtes?	51
C.	Zweijahresstatistik 2006/2007	55

A. Einleitung

Im Berichtsjahr waren bei der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt mehr Beschwerden und Gesuche um Wiederherstellung verpasster Rechtsvorschlagsfristen hängig als im Vorjahr. Auch konnten mehr Fälle erledigt werden. Zugenommen hat jedoch ebenfalls die durchschnittliche Verfahrensdauer von 45 Tagen auf fast 76 Tage. Die Zunahme der Verfahrensdauer hat verschiedene Ursachen. Es wurden mehr Fälle aus dem Vorjahr übernommen und erledigt. Alle Verfahrensbeteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zur Beschwerde und zur Beschwerdevernehmlassung des Betreibungs- und Konkursamtes. Zum Teil waren die beurteilten Fälle schwieriger als in den Vorjahren. Für die Fallzahlen wird auf die Zweijahresstatistik verwiesen (S. 55). Im Berichtsjahr wurde gegen vier Entscheide der Aufsichtsbehörde beim Bundesgericht Beschwerde nach Art. 19 SchKG erhoben. Auf zwei Beschwerden wurde nicht eingetreten (BGE 5A.195/2007, 5A.657/2007). Eine wurde infolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben (BGE 5A.251/2007). Die vierte Beschwerde wurde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers gutgeheissen (BGE 5A.411/2007).

B. Rechtsprechung

1. Einsichts- und Auskunftsrecht (Art. 8a SchKG)
Zum Verhältnis der Einsichtsverweigerung an Dritte und der Löschung von Verlustscheinen nach Art. 149 Abs. 3 SchKG
(siehe unter Ziffer 14., S. 42)
2. Art. 14 SchKG. Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Betreibungsbeamten steht einer Betreuungsschuldnerin ein Verzeigungsrecht zu und nicht der Beschwerdeweg offen. Über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens entscheidet die Aufsichtsbehörde von Amtes wegen und nach pflichtgemäsem Ermessen, falls genügend Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung vorliegen. Anzeigensteller haben hingegen keinen Anspruch auf Erledigung ihrer Anzeige durch einen beschwerdefähigen Entscheid.
Art. 20a Abs. 1 SchKG. Eine Beschwerdeführerin, welche die Beschwerde dazu einsetzt, um die gegen sie geführten Betreibungsverfahren grundlos zu verzögern, verhält sich mutwillig und muss deshalb die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen.
(siehe auch unter Ziffer 12.2.3., S. 34)

Der Betreuungsschuldnerin Dr. S. wurde auf den 17. Juni 2003 die Pfändung angekündigt. In der Folge hat sie die Pfändung durch Zahlungsverprechen sowie durch Nichterscheinen beim Pfändungsbeamten über Monate hinausgezögert. Obwohl sie wegen Ungehorsams im Betreibungsverfahren durch das Betreibungsamt verzeigt und durch das Strafgericht am 16. März 2004 und 13. April 2006 zu Bussen verurteilt wurde, erschien die Betreuungsschuldnerin weiterhin nicht zur Pfändung beim Pfändungsbeamten. Unterdessen haben Betreuungsgläubiger in sechs weiteren Betreibungen ihre Fortsetzungsbegehren gestellt. Auf eine weitere Verfügung, beim Betreibungsamt vorzusprechen, antwortete Dr. S. am 23. Mai 2006, sie sei nicht Betreuungsschuldnerin und man solle sie mit weiteren lächerlichen Betreibungshandlungen in Ruhe lassen.

Am 17. August 2006 begaben sich zwei Mitarbeiter des Betreibungsamts zur Wohnung von Dr. S. zur Vornahme der Pfändung. Die Betreuungsschuldnerin erklärte ihnen durch die Gegensprechanlage, man solle sie in Ruhe lassen. Das Betreibungsamt wisse genau, dass sie keinerlei Schulden habe. Daraufhin wurde am 17. August 2006 die Pfändung in Abwesenheit der Betreuungsschuldnerin vollzogen und Dr. S. über den Pfändungsvollzug unterrichtet, welche die Annahme des Schreibens jedoch verweigerte. Am 22. September 2006 hat das Betreibungsamt ihr die Abschrift der Pfändungsurkunde zugesandt.

Mit Beschwerde vom 10. Oktober 2006 begehrte Dr. S. sinngemäss, die Pfändung bzw. die ihr zugrunde liegenden Betreibungen seien aufzuheben. Zur Begründung machte sie geltend, sie habe in einem anderen Kanton gewohnt und praktiziert. Sie habe keine Schulden. Sie gelte auf der ganzen Welt als unbescholten. Herr G., Mitarbeiter des Betreibungsamts, sei des Amtes zu entheben.

Die Aufsichtsbehörde ist mit Urteil vom 19. Januar 2007 auf die Beschwerde nicht eingetreten und hat der Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten auferlegt, wobei sie Folgendes ausgeführt hat:

„1a) [...] Gegen Verfügungen des Betreibungsamts kann binnen zehn Tagen seit Kenntnisnahme bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden (Art. 17 Abs. 1 SchKG). Andernfalls ist darauf nicht einzutreten.

Vorliegend hat die Beschwerdeführerin die Abschrift der Pfändungsurkunde am 27. September 2006 in Empfang genommen. Die dagegen am 10. Oktober 2006 erhobene Beschwerde erweist sich damit als verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

Anzumerken ist, dass der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde die Zustellung der Beschwerdevernehmlassung des Betreibungsamts an die Beschwerdeführerin verfügt hat. Diese Zustellung ist physisch daran gescheitert, dass die Beschwer-

deführerin die Verfügung nicht auf der Poststelle abgeholt hat. Die Beschwerdeführerin wird darauf hingewiesen, dass die Vernehmlassung gleichwohl als an sie zugestellt gilt. Wer ein Rechtsmittel ergreift, begründet dadurch ein Prozessrechtsverhältnis. Die Beschwerdeführerin ist deshalb verpflichtet, für die Entgegennahme der aufsichtsbehördlichen Zustellungen zu sorgen. Die an ihre Adresse versuchten Zustellungen der Aufsichtsbehörde sind demzufolge als - am letzten Tag der Abholfrist - erfolgt zu betrachten.

b) Soweit die Beschwerdeführerin die Amtsenthebung des Mitarbeiters G. des Betreibungsamts geltend macht, verlangt sie die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Insofern steht ihr lediglich ein Verzeigungsrecht zu und nicht der Beschwerdeweg offen. Über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens entscheidet die Aufsichtsbehörde von Amtes wegen und nach pflichtgemäßem Ermessen, falls genügend Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung vorliegen. Anzeigsteller haben keinen Anspruch auf Erledigung ihrer Anzeige durch einen beschwerdefähigen Entscheid, worauf die Beschwerdeführerin bereits im Entscheid AB 2003/61 vom 31. Oktober 2003 hingewiesen wurde. Davon abgesehen, ist vorliegend festzustellen, dass nichts ersichtlich ist, was ein solches Verfahren gegen den betreffenden Mitarbeiter rechtfertigen könnte.

2. Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos. Bei mut- oder böswilliger Beschwerdeführung können einer Partei Bussen bis zu CHF 1'500.--, Gebühren und Auslagen auferlegt werden (Art. 20a Abs. 1 SchKG).

Die Beschwerdeführerin hat gegen eine ihr missliebige Pfändung Beschwerde erhoben, was an sich ihr gutes Recht ist. Bereits ihre Beschwerdebegründung zeigt jedoch, dass sie aus unzulässigen Gründen diesen Rechtsweg eingeschlagen hat. Im Beschwerdeverfahren können keine Einwände vorgebracht werden, die sich gegen den Bestand der in Betreuung gesetzten Forderungen richten. Zudem versteht die Beschwerdeführerin die Beschwerde offensichtlich als geeignetes Mittel, um die gegen sie geführten Betreibungsverfahren grundlos verzögern zu können. Nachdem sie Beschwerde erhoben hat, versuchte sie auch das Beschwerdeverfahren in die Länge zu ziehen, indem sie die Verfügung, mit der ihr der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde die Beschwerdevernehmlassung des Betreibungsamts zur Stellungnahme zustellen wollte, trotz zweimaliger ordnungsgemässer Abholungseinladung auf der Poststelle nicht abholte. Diese Verweigerungshaltung hat die Beschwerdeführerin bereits mehrfach in den gegen sie geführten Betreibungsverfahren offenbart, als sie wiederholt den Vorladungen des Betreibungsamts zum Pfändungsvollzug keine Folge geleistet oder den Pfändungsvollzug in ihrer Wohnung verhindert hatte.

All dies ist als mutwillig zu bezeichnen und rechtfertigt, die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten mit einer Gebühr von CHF 500.-- tragen zu lassen. [...]"

(ABE vom 19.1.2007 in Sachen Dr. S. gegen Betreibungsamt BS et al., AB 2006/70).

3. Beschwerde (Art. 17/20a SchKG)

3.1. Sachentscheidungsvoraussetzungen: Antrag, Begründung, praktischer Verfahrenszweck
(siehe unter Ziffern 6., S. 14 und 15., S. 48)

3.2. Art. 17 Abs. 1, 20a Abs. 1, 32 Abs. 4 SchKG; § 5 Abs. 3 EGSchKG BS.
Eine fehlende Beschwerdebegründung ist kein verbesserlicher Fehler. Mut- und böswillige Beschwerdeführung liegt vor, wenn sich aus der Beschwerde ergibt, dass diese nicht dazu dient, die Arbeit des Betreibungsamts auf Gesetzmässigkeit und Angemessenheit hin kontrollieren zu lassen, sondern einzig um eine der Beschwerdeführerin nicht genehme Erlöszuteilung an die Betreibungsgläubiger zu verzögern.

In der Pfändung gegen T. hat das Betreibungsamt am 19. Juni 2007 den Kollokationsplan und die Verteilungsliste an die Betreibungsschuldnerin versandt. Auf die vier Gläubiger mit Forderungen von insgesamt CHF 51'389.70 konnte danach ein Nettoerlös von CHF 6'820.45 verteilt werden, woraus ein Gesamtverlust von CHF 44'569.25 resultierte. Das Betreibungsamt sah eine Zuteilung des Nettoerlöses an die vier Gläubiger in der dritten Klasse aufgrund einer Dividende von 13,272% und mit Rücksicht auf die jeweilige Forderungshöhe vor. Mit Beschwerde vom 25. Juni 2007 begehrte T. eine davon abweichende Zuteilung des Nettoerlöses auf die vier Gläubiger, ohne dass sie dazu eine Begründung vorbrachte. Mit Urteil vom 17. Juli 2007 hat die Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen und der Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten auferlegt, wobei sie Folgendes erwogen hat:

„1. Damit auf eine Beschwerde nach Art. 17 SchKG einzutreten ist, hat sie einen Antrag und eine Begründung zu enthalten (§ 5 Abs. 3 EGSchKG). Vorliegend enthält die Beschwerde zwar einen Antrag, jedoch keine Begründung. Es

handelt sich dabei nicht um einen nach Art. 32 Abs. 4 SchKG verbesserlichen Fehler, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

Doch selbst wenn darauf einzutreten wäre, würde sich die Beschwerde als unbegründet erweisen und müsste abgewiesen werden. Können in einer Betreibung auf Pfändung nicht alle Gläubiger befriedigt werden, so erstellt das Betreibungsamt für deren Rangordnung den Kollokationsplan sowie die Verteilungsliste. Darin erhalten die Gläubiger den Rang, den sie aufgrund von Art. 219 SchKG im Konkurs der Schuldnerin einnehmen würden (Art. 146 Abs. 2 SchKG). Wie im Konkursverfahren so gilt auch hier, dass die Gläubiger derselben Klasse unter sich gleiches Recht beanspruchen können (Art. 220 Abs. 1 SchKG). Ihre Forderungen sind deshalb anteilmässig, nach ihrem Summenverhältnis, zu decken (KURT AMONN/FRIDOLIN WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 7. Auflage 2003, § 30 N. 8, S. 249). Dies geschieht durch eine Multiplikation der einzelnen Forderung mit der Dividende, wie sie durch das Betreibungsamt korrekt vorgenommen wurde. Die Schuldnerin hingegen will offensichtlich, dass eine Verteilung abweichend von der gesetzlichen Vorschrift durchgeführt wird, was klarerweise unzulässig ist.

2. Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos. Bei böswilliger Beschwerdeführung können einer Partei Bussen bis zu CHF 1'500.-- sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden (Art. 20a Abs. 1 SchKG).

Vorliegend hat das Betreibungsamt der Beschwerdeführerin bereits die gesetzlichen Verteilungsregeln dargelegt. Gleichwohl hat es sich die Beschwerdeführerin nicht nehmen lassen, gegen diese korrekte Zuteilung des Betreibungsamtes Beschwerde zu führen, um eine eigene, davon abweichende Verteilung geltend zu machen. Sie verlangt dabei eine gesetzeswidrige Aufteilung des Nettoerlöses. Zudem hat sie sich nicht einmal die Mühe genommen, ihre andere Sicht zu begründen. All dies zeigt, dass es der Beschwerdeführerin nicht darum geht, die Arbeit des Betreibungsamtes auf Gesetzmässigkeit und Angemessenheit hin kontrollieren zu lassen. Vielmehr versucht sie auf diese Weise eine ihr offensichtlich nicht genehme Zuteilung zu verzögern. Damit setzt sie das Mittel der Beschwerde mut- und böswillig ein, weshalb es sich rechtfertigt, sie die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit einer Gebühr von CHF 250.-- tragen zu lassen. [...]"

(ABE vom 17.7.2007 in Sachen von T. gegen Betreibungsamt BS, AB 2007/35)

3.3 Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf dem Beschwerdeweg?
(siehe unter Ziffer 2., S. 1)

- 3.4. Art. 20a Abs. 1 SchKG. Bei mutwilliger Beschwerdeführung können dem Beschwerdeführer unter anderem die Verfahrenskosten auferlegt werden. Wer als rechtserfahrene Person ohne Antrag und Begründung eine Beschwerde vor allem deshalb erhebt, um Druck auf das Betreibungsamt auszuüben, damit dieses seinen Wünschen nachkommt, verhält sich mutwillig.
(siehe auch unter Ziffern 2., S. 1 und 3.2., S. 4)

Auf Begehren verschiedener Betreuungsgläubiger hat das Betreibungsamt Basel-Stadt gegen W. diverse Betreibungsverfahren durchgeführt bzw. führt solche durch. Mit Beschwerde vom 9. April 2007 verlangte W. einen „lückenlosen Betreuungsauszug über meine Person bis zum 18. April 2007.“ Zudem beschwerte er sich gegen die Pfändungsurkunde Nr. 702'084. Zur Begründung führt er unter anderem aus, er könne in der Kostenaufstellung des Betreibungsamts betreffend die Pfändungs-Nr. 702'084 keine weiteren Details erkennen. Gegen die Forderung der G. AG laufe ein Widerspruchsverfahren, das gerichtlich noch nicht abgeschlossen sei. Auch beziehe sich der Arrest Nr. 06/179 auf kriminelle Machenschaften dieser Firma. Die Aufsichtsbehörde ist am 11. Juni 2007 auf die Beschwerde nicht eingetreten und hat dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten wegen mutwilliger Beschwerdeführung auferlegt, wobei sie was folgt erwogen hat:

„1. Mit der betreibungsrechtlichen Beschwerde nach Art. 17 SchKG können Verfügungen des Betreibungsamts wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit angefochten werden. Damit auf die Beschwerde einzutreten ist, hat sie einen Antrag und eine Begründung zu enthalten (§ 5 Abs. 3 EG SchKG). Vorliegend verlangt der Beschwerdeführer in der Hauptsache einen Betreibungsregisterauszug. Dieser Anspruch richtet sich ans Betreibungsamt, das hierfür zuständig ist. Gleiches gilt für den Wunsch nach weiteren Details bezüglich der Kostenaufstellung zur Pfändungs-Nr. 702'084. Soweit die Aufsichtsbehörde angerufen wird, geht es lediglich um die Pfändungsurkunde Nr. 702'084. Allerdings ergibt sich aus der Beschwerde weder, was der Beschwerdeführer diesbezüglich begehrt, noch, weshalb er die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorlegt. Aus diesen Gründen kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

2. Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos. Im Falle mut- oder böswilliger Beschwerdeführung können einem Beschwerdeführer Bussen bis CHF 1'500.--, Gebühren und Auslagen auferlegt werden (Art. 20a Abs. 1 SchKG).

Vorliegend hat sich der offensichtlich rechtserfahrene Beschwerdeführer an die Aufsichtsbehörde gewandt, ohne dass er einen Antrag und eine Begründung für seine Beschwerde vorbringen kann. Augenscheinlich geht es dem Beschwerdeführer vor allem darum, mit seiner Eingabe an die Aufsichtsbehörde Druck auf das Betreibungsamt auszuüben, damit dieses seinen Wünschen stattgibt. So droht er dem Betreibungsamt bezüglich der erwähnten Pfändung an: „Sollten Sie diese Pfändungsurkunde veröffentlichen oder sollte dieser provisorische Verlustschein rechtskräftig werden, so werde ich veranlassen, dass alle verantwortlichen Personen in dieser Sache strafrechtlich ausnahmslos verfolgt werden.“ Im Anschluss an diese Drohung erklärt er in seiner Eingabe, dass er sich gegen die Pfändungsurkunde Nr. 702'084 innert der zehntägigen Frist beschwere. Damit setzt der Beschwerdeführer das Mittel der Beschwerde vorsorglich ein, um seinen Forderungen an das Betreibungsamt Nachachtung zu verschaffen. Dafür steht die Beschwerde nicht zur Verfügung, weshalb das Verhalten des Beschwerdeführers mutwillig ist und zur Folge hat, dass dieser die Verfahrenskosten mit einer Gebühr von CHF 500.-- zu tragen hat. [...]"

(ABE vom 11.6.2007 in Sachen von W. gegen Betreibungsamt BS, AB 2007/19)

4. Nichtigkeit (Art. 22 SchKG)

4.1. Fehlender Betreuungsort als Nichtigkeitsgrund?
(siehe unter Ziffer 6.2., S. 14)

4.2. Verletzung der Zustellvorschriften als Nichtigkeitsgrund?
(siehe unter Ziffer 8.1., S. 19)

4.3. Nichtigkeit der Einkommenspfändung. Voraussetzungen?
(siehe unter Ziffer 12.2.2., S. 34)

5. Fristen (Art. 31 ff. SchKG)

5.1. Zur Berechnung der Verwirkungsfrist betreffend das Fortsetzungsbegehren (Art. 88 iVm Art. 31 SchKG)
(siehe unter Ziffer 11., S. 26)

5.2. Art. 32 Abs. 1, 74 und 79 ff. SchKG. Der Übergabe eines Rechtsvorschlages an eine schweizerische Post wird der Einwurf in einen Postbriefkasten gleichgesetzt, wobei der rechtzeitige Einwurf durch den Absender zu beweisen ist. Dieser Beweis kann durch alle tauglichen Beweismittel, insbesondere auch durch Zeugenaussagen, geführt werden. Zeugen sind grundsätzlich unter Strafandrohung durch die Aufsichtsbehörde einzuvernehmen. Die Frage, ob rechtzeitig Rechtsvorschlag erhoben wurde, ist vom Betreibungsamt und auf Beschwerde hin von der Aufsichtsbehörde zu prüfen. Dabei ist die Einhaltung der Vorschriften des SchKG behördlich zu kontrollieren. Aus diesem Grund kann und darf die Entscheidung, ob ein Rechtsvorschlag rechtzeitig erfolgte, nicht einfach den Betreibungsparteien überlassen werden. Sofern jedoch Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Rechtsvorschlag rechtzeitig erhoben wurde, es jedoch noch am strikten Nachweis dazu fehlt, so liegt es im Interesse der Betreibungsgläubigerin, dass sie durch eine Zustimmung zum Rechtsvorschlag eine drohende längere Verfahrensblockade beseitigen kann. Dadurch werden auch auf Seiten der Betreibungsschuldnerin keine berechtigten Interessen verletzt.

In der Betreibung der T. AG gegen die P. AG ist der Zahlungsbefehl am 21. Mai 2007 an V. zugestellt worden. Die P. AG erhob am 1. Juni 2007 Rechtsvorschlag. Das Betreibungsamt schrieb der P. AG am 4. Juni 2007, dass der Rechtsvorschlag verspätet erhoben worden sei, und wies sie auf die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in die Frist hin. Mit Beschwerde vom 18. Juni 2007 begehrte die P. AG, das Betreibungsamt sei anzuweisen, ihren Rechtsvorschlag als rechtzeitig erhoben zu protokollieren. Ihr Prokurist W. wohne in Kiffis / Frankreich. Er habe die Rechtsvorschlagserklärung am 31. Mai 2006, dem letzten Tag der Zehntagefrist, vor 21 Uhr zur Post Basel 2 bringen wollen, um ihn per LSI an das Betreibungsamt zu versenden. Um 20 Uhr habe er in Kiffis abfahren wollen, aus unerfindlichen Gründen habe sich jedoch sein Automobil nicht starten lassen. Die Bestellung eines Taxis hätte zeitlich nicht mehr ausgereicht, um ihn noch rechtzeitig in die Stadt zu bringen. Er habe deshalb den in Blotzheim/Frankreich wohnenden B. aufgebeten. Mit ihm habe er sich zur Schweizer Poststelle im na-

hen Roggenburg begeben und dort den Rechtsvorschlag um 22.30 Uhr fristgerecht eingeworfen. Das Beisein des Zeugen sei auf dem Rechtsvorschlag vermerkt.

Mit Beschwerde vom 28. Juni 2007 beantragte die Beschwerdeführerin die Rücknahme der Konkursandrohung, die ihrer Verwaltungsrätin am 18. Juni 2007 zugestellt worden sei.

Am 16. August 2007 konnte die angeordnete Zeugeneinvernahme von B. nicht durchgeführt werden, weil dem Zeugen weder die Vorladung in Frankreich zugestellt wurde noch dieser zur Einvernahme erschienen war. Mit Verfügung vom 17. August 2007 stellte der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde das Scheitern der Zeugeneinvernahme fest. Gleichzeitig setzte er der T. AG als Beschwerdegegnerin eine zehntägige Frist zur Einsprache. Anderenfalls werde angenommen, sie erhebe keine Einwände dagegen, dass von einer Einvernahme des Zeugen B. abgesehen werde und dass auf die von diesem schriftlich abgegebene Erklärung, wonach die Rechtsvorschlagserklärung der Betreuungsschuldnerin fristgerecht der Schweizerischen Post übergeben worden sei, abgestellt werde. Mit Eingabe vom 21. August 2007 teilte die Beschwerdegegnerin mit, dass sie dagegen keine Einwände habe.

Die Aufsichtsbehörde hat am 27. August 2007 in Gutheissung der Beschwerde festgestellt, dass die Beschwerdeführerin den Rechtsvorschlag rechtzeitig erhoben hatte und dass die Konkursandrohung nichtig sei, wobei sie Folgendes ausgeführt hat:

„1a) Schriftliche Eingaben an das Betreibungsamt, die an eine Frist gebunden sind, müssen spätestens am letzten Tag dieser Frist entweder dem Betreibungsamt selber oder zu dessen Händen der schweizerischen Post übergeben werden, damit die betreffende Frist als gewahrt angesehen werden kann (Art. 32 Abs. 1 SchKG). Die Beweislast für die rechtzeitige Postaufgabe trägt der Absender (BGE 97 III 12 E. 2b). Der Übergabe an eine schweizerische Poststelle wird der Einwurf in einen Postbriefkasten gleichgesetzt, wobei der rechtzeitige Einwurf wiederum durch den Absender zu beweisen ist (BGE 109 Ia 183 E. 3a f.). Dieser Beweis kann durch alle tauglichen Beweismittel, insbesondere auch durch Zeugenaussagen, geführt werden. Zeugen sind grundsätzlich unter Strafandrohung durch die Aufsichtsbehörde einzuvernehmen (BGE 115 Ia 8 E. 3a; 97 III 12 E. 2c; Aufsichtsbehörde BS, BISchK 2001 S. 7 ff., 9).

b) Vorliegend hat die Beschwerdeführerin am 31. Mai 2007 das Schreiben verfasst, mit dem sie Rechtsvorschlag erhoben hat. Die Frist zum Rechtsvorschlag ist am gleichen Tag abgelaufen. Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Schreiben an das Betreibungsamt ausgeführt, dieses sei am 31. Mai 2007 um

22.30 Uhr in den Briefkasten der schweizerischen Post in Roggenburg geworfen worden, weil sie die Poststelle aufgrund einer Autopanne nicht mehr habe erreichen können. Abgestempelt wurde das Schreiben von der Post erst am 1. Juni 2007. Ihrer Beschwerde legte die Beschwerdeführerin ein Zeugenprotokoll vom 17. Juni 2007 bei, in welchem B. unterschriftlich bestätigte, dass er am 31. Mai 2007 um 22.30 Uhr in Roggenburg anwesend gewesen sei, als W. von der Beschwerdeführerin den Rechtsvorschlag in ein A-Post-Couvert verpackt und dieses dem Briefkasten der Schweizerischen Post übergeben habe. Damit diese Aussage als unabhängige und glaubwürdige Zeugenaussage angesehen werden könnte, müsste sie grundsätzlich vom Zeugen unter Strafandrohung vor der Aufsichtsbehörde wiederholt und entsprechend gewürdigt werden.

ca) Die Frage, ob eine Betreuungsschuldnerin rechtzeitig Rechtsvorschlag erhoben hat, ist vom Betreibungsamt und auf Beschwerde hin auch von der Aufsichtsbehörde zu prüfen. Dabei ist die Einhaltung der Vorschriften des SchKG behördlich zu kontrollieren. Aus diesem Grund kann und darf die Entscheidung, ob ein Rechtsvorschlag rechtzeitig erfolgte, nicht einfach den Betreibungsparteien überlassen werden. Insbesondere sieht das SchKG nicht vor, dass die Betreuungsgläubigerin einem verspätet eingereichten Rechtsvorschlag zustimmen kann, so dass aufgrund dieser Zustimmung doch noch von einem rechtsgültigen Rechtsvorschlag auszugehen wäre.

cb) Andererseits kann nicht übersehen werden, dass die Frage, ob ein Rechtsvorschlag rechtzeitig erhoben wurde, in erster Linie die Interessen der Betreibungsparteien berührt. Der Rechtsvorschlag als Rechtsmittel für die Betreuungsschuldnerin erklärt sich daraus, dass nach SchKG eine Betreuungsgläubigerin, ohne über einen Forderungstitel verfügen zu müssen, eine Betreuung einleiten kann. Dieser vereinfachten Möglichkeit zur Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens wurde der Betreuungsschuldnerin ein auf dieselbe einfache Weise anzuwendendes Rechtsmittel zu dessen Abwehr in die Hand gegeben. Damit kann sie die Betreuungsgläubigerin entweder zur Vorlage eines genügenden Rechtstitels oder zur Einreichung einer materiellen Klage und damit zur Offenlegung und richterlichen Klärung ihrer Betreibungsforderung zwingen. Falls der Rechtsvorschlag nicht erhoben wird, so kann die Betreuungsgläubigerin die Betreuung fortsetzen und es ist an der Betreuungsschuldnerin, gegebenenfalls die Einstellung oder Aufhebung der Betreuung durch Anrufung des Richters zu erreichen. Falls hingegen der Rechtsvorschlag als erhoben zu betrachten ist, so ist es an der Betreuungsgläubigerin für dessen Beseitigung durch den Richter zu sorgen.

cc) Aufgrund dieser Interessen- und Rollenverteilung unter den Betreibungspar-teien kann es wesentlich sein, wie sich die Betreuungsgläubigerin zur Frage stellt, ob ein Rechtsvorschlag rechtzeitig erhoben wurde oder nicht. Für die Betreuungsgläubigerin bedeutet das Erheben des Rechtsvorschlages, dass sie ihr Ziel, sich aus dem Vermögen der Betreuungsschuldnerin befriedigen zu können, nicht so schnell wird erreichen können. Um dorthin zu gelangen, muss sie zu-nächst für dessen Beseitigung besorgt sein. Sollte vorgängig sogar noch die Fra-ge zu klären sein, ob der Rechtsvorschlag rechtsgültig erhoben wurde oder nicht, führt dies zu einer weiteren und vorgelagerten Behinderung im Verfahren. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Rechtsvorschlag rechtzeitig erhoben wur-de, es jedoch noch am strikten Nachweis dazu fehlt, weil wie hier eine Zeugen-befragung aussteht, so liegt es im Interesse der Betreuungsgläubigerin, dass sie durch eine Zustimmung zum Rechtsvorschlag diese Verfahrensblockade beseiti-gen kann. Dadurch werden auf Seiten der Betreuungsgläubigerin berechnete In-teressen gewahrt und auf Seiten der Betreuungsschuldnerin keine solchen ver-letzt, weil diese über die behördliche Anerkennung des Rechtsvorschlages zu dem von ihr angestrebten Ziel, der rechtlichen Einstellung des Betreibungsverfah-rens, gelangt.

d) Vorliegend hat die Beschwerdeführerin unter Vorlage des Zeugenprotokolls genügende Hinweise darauf geliefert, dass der Rechtsvorschlag erhoben wurde. Zum Nachweis des rechtzeitigen Einwurfs des Rechtsvorschlagsschreibens wäre allerdings noch die Einvernahme des Zeugen B. geboten. Eine erste Zeugenvorla-dung konnte diesem nicht zugestellt werden. Da eine erfolgreiche Vorladung ei-nes Zeugen mit Wohnsitz in Frankreich nicht sicher ist und eine rogatorische Ein-vernahme auf dem Rechtshilfeweg in Frankreich zeitraubend wäre, darf die Be-willigung des Rechtsvorschlages und damit der Guttheissung der Beschwerde da-von abhängig gemacht werden, ob die Beschwerdegegnerin gegen dessen Zulas-sung durch die Aufsichtsbehörde Einwände erhebt oder nicht. Nachdem die Be-schwerdegegnerin ausdrücklich auf Einwände verzichtet hat, ist in Guttheissung der Beschwerde vom 18. Juni 2007 festzustellen, dass in der Betreuung [...] am 31. Mai 2007 und damit rechtzeitig Recht vorgeschlagen wurde. Zudem ist in Guttheissung der Beschwerde vom 28. Juni 2007 die Nichtigkeit der Konkursan-drohung in der nämlichen Betreuung festzustellen. [...]“

(ABE vom 27.8.2007 in Sachen von P. AG gegen Betreibungsamt BS et al., AB 2007/31)

- 5.3. Fehlende Beschwerdebeurteilung als verbesserlicher Fehler
(Art. 32 Abs. 4 SchKG)?
(siehe unter Ziffer 3.2., S. 4)

- 5.4. Wiederherstellungsgesuch als Beschwerde (Art. 33 Abs. 4 SchKG) (siehe unter Ziffer 7., S. 17)
- 5.5. Wiederherstellbarkeit einer versäumten Arrestprosequierungsfrist? (siehe unter Ziffer 15.1., S. 48)
- 5.6. Art. 33 Abs. 4, 74 SchKG; Art. 1 Abs. 2 iVm Art. 61 GebV SchKG. Gesuch um Wiederherstellung einer versäumten Rechtsvorschlagsfrist. Das vom SchKG verlangte (unverschuldete) Hindernis ist bei einer schwierigen Lebenssituation der Betreuungsschuldnerin, ohne dass sie dadurch eigentlich unfähig wird, ihre persönlichen Angelegenheiten selber zu besorgen oder damit eine Vertrauensperson zu betrauen, noch nicht gegeben.
- 5.7. Bei Abweisung des Wiederherstellungsgesuchs hat die Gesuchstellerin die Verfahrenskosten zu tragen.

In der Betreuung gegen C. hat das Betreibungsamt der Betreuungsschuldnerin am 21. April 2007 den Zahlungsbefehl zugestellt, wogegen diese am 7. Mai 2007 Rechtsvorschlag erhoben hat. Daraufhin hat ihr das Betreibungsamt am 8. Mai 2007 mitgeteilt, dass der Rechtsvorschlag verspätet sei, und hat sie auf die Möglichkeit der Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist hingewiesen. Mit Gesuch vom 11. Mai 2007 begehrte C. die Wiederherstellung der von ihr verpassten Rechtsvorschlagsfrist. Zur Begründung bringt sie vor, letztes Jahr sei ihr Vater unerwartet gestorben. Kurz darauf sei ihre Mutter an Krebs erkrankt. Aus verschiedenen Gründen hätten sie die erforderlich gewordene Operation ihrer Mutter selber bezahlen müssen. Daraufhin habe sie ihre langjährige Arbeitsstelle verloren und sie sei für kurze Zeit arbeitslos geworden, da sie ihre Mutter gepflegt habe. Nach einem Hin und Her vom Krankenhaus nach Hause und von da wieder dorthin zurück liege ihre Mutter nun im Endstadium ihrer Krankheit. Sie habe deren gesamte Administration übernommen, ihre eigene Wohnung gekündigt, um sich um die Wohnung ihrer Mutter kümmern zu können. Von dieser Situation sei sie so sehr überfordert gewesen, dass sie den Rechtsvorschlag versäumt habe. Die Aufsichtsbehörde hat das Gesuch am 17. Juli 2007 abgewiesen, wobei sie Folgendes erwogen hat:

„1. Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten wird, innert der zehntägigen Frist den Rechtsvorschlag zu erheben, kann die Aufsichtsbehör-

de um Wiederherstellung dieser Frist ersuchen. Hierzu ist, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, innert der gleichen Frist wie der versäumten bei der Aufsichtsbehörde ein begründetes Gesuch einzureichen und die verpasste Rechtsbehandlung bei der zuständigen Behörde, hier dem Betreibungsamt, nachzuholen (Art. 74, 33 Abs. 4 SchKG).

Vorliegend macht die Gesuchstellerin ihre schwierige Lebenssituation, in die sie durch den plötzlichen Tod ihres Vaters und durch die schwere Erkrankung ihrer Mutter geraten ist, als Grund zur Wiederherstellung der verpassten Rechtsvorschlagsfrist geltend. Obwohl diese Lebensphase für sie zweifellos schwierig gewesen ist und noch ist, so kann darin nicht das vom Gesetz verlangte Hindernis, Recht vorzuschlagen, erblickt werden. Ein solches Hindernis wäre beispielsweise gegeben, wenn die Gesuchstellerin infolge plötzlicher schwerer Erkrankung eigentlich unfähig geworden wäre, ihre persönlichen Angelegenheiten selber zu besorgen oder damit eine Vertrauensperson zu betrauen (SCHKG-NORDMANN, Art. 33 N. 11, S. 261 mit Hinweis auf BGE 112 V 255). Bejaht wurden diese Voraussetzungen etwa bei einer psychisch erkrankten Betreibungsschuldnerin, die gemäss einer ärztlichen Bescheinigung der Psychiatrischen Universitätspoliklinik des Kantonsspitals Basel krankheitsbedingt nicht in der Lage war, behördliche Termine und Fristen zuverlässig einzuhalten (Aufsichtsbehördeentscheid AB 2004/92 vom 5.1.2005, Rechtsprechungsbericht 2005, S. 13 Ziffer 4.2.). Aus diesem Grund kann dem Gesuch nicht stattgegeben werden, so dass es abzuweisen ist.

Trotz des nun versäumten Rechtsvorschlages kann sich die Gesuchstellerin weiterhin gegen die in Betreibung gesetzte Forderung rechtlich wirksam wehren. Mit Klage nach Art. 85a SchKG kann sie durch das Gericht am Betreibungsort, vorliegend durch das Einzelgericht in Zivilsachen in Basel, feststellen lassen, dass die Schuld, für die sie betrieben wird, nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist. Die Einreichung einer derartigen Klage macht jedoch - wie übrigens auch ein Rechtsvorschlag - nur dann Sinn, wenn die Betreibungsschuldnerin materiellrechtliche Gründe gegen die Forderung als solche oder gegen ihre Höhe vorbringen kann, weil beispielsweise die Forderung verjährt ist bzw. teilweise getilgt worden ist. Sollte es der Gesuchstellerin hingegen darum gehen, dass sie die Betreibungsforderung zur Zeit aufgrund ihrer persönlich schwierigen Lage, in der sie sich befindet, aus finanziellen Gründen nicht erfüllen kann, so ist sie besser beraten, sich an die Gesuchsgegnerin mit dem Ersuchen um Stundung, ratenweise Rückzahlung oder ganzen bzw. teilweisen Erlass der Schuld zu wenden. Darauf hat sie der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde bereits aufmerksam gemacht.

2. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Gesuchstellerin die Verfahrenskosten mit einer Gebühr von CHF 100.-- zu tragen (Art. 1 Abs. 2 iVm Art. 61

GebV SchKG), worauf sie im Schreiben des Betreibungsamtes Basel-Stadt denn auch bereits hingewiesen worden ist. [...]“

(ABE vom 17.7.2007 in Sachen von C. gegen das Betreibungsamt BS, AB 2007/25)

6. Art. 17, 46 ff. SchKG, § 5 Abs. 3 EGSchKG BS. Beschwerden gegen Verfügungen des Betreibungsamts verlangen Schriftlichkeit sowie einen Antrag und eine Begründung. Der Vermerk des Betreibungsschuldners „Ich betrachte den Zahlungsbefehl als nichtig, da ich keinen Wohnsitz in Riehen habe [...]“ unter der Rubrik des Zahlungsbefehls genügt den Anforderungen nach § 5 Abs. 3 EG SchKG und zwar umso mehr, als an Anträge und Begründungen von Laien praxisgemäss keine hohen Anforderungen gesetzt werden.
 - 6.1. Als Wohnsitz ist jener Ort massgebend, wo sich eine Person in einer für Dritte erkennbaren objektiven Weise mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält und den sie zum Mittelpunkt ihrer persönlichen Lebensbeziehungen und Interessen gemacht hat. Blosser Indizien zur Wohnsitzbestimmung sind unter anderem der Ort, wo die Schriften hinterlegt sind, wo die Steuern bezahlt werden und wo das Stimmrecht ausgeübt wird. Mit dem Erwerb einer Liegenschaft, selbst zu Wohnzwecken, ist nicht notwendigerweise ein Wohnsitzwechsel verbunden.
 - 6.2. Die Einrede des fehlenden Betreibungsortes liegt nicht nur im Interesse des Betreibungsschuldners, sondern auch im Interesse der Betreibungsgläubigerin. Da mit dieser Einrede kein Nichtigkeitsgrund vorgebracht wird, ist sie mittels Beschwerde innert zehn Tagen geltend zu machen. Allerdings verwirkt die Unzuständigkeitseinrede nicht und kann auch noch gegen Verfügungen im späteren Verlauf des Betreibungsverfahrens mittels Beschwerde erhoben werden. Dies muss jedenfalls bis zur Zustellung der Pfändungsankündigung bzw. der Konkursandrohung Gültigkeit haben (Art. 53 SchKG analog).

Am 8. September 2006 stellte die L. GmbH gegen K. ein Betreibungsbegehren. Als Schuldneradresse gab sie die R...strasse 105 in Riehen an, wobei sie anmerkte, dass der Betreibungsschuldner noch nicht in Riehen angemeldet sei. Der Zahlungsbefehl konnte K. am 21. Oktober 2006 in Riehen zugestellt werden. In die Rubrik „Rechtsvorschlag“ schrieb der Betreibungsschuldner umgehend, „Ich betrachte den Zahlungsbefehl als nichtig, da ich keinen Wohnsitz in Riehen habe. Eventuell erhebe ich Rechtsvorschlag.“ Das Betreibungsamt registrierte, dass der Betreibungsschuldner Rechtsvorschlag erhoben hat. Die Betreibungsgläubigerin stellte am 6. Februar 2006 das Fortsetzungsbegehren mit der Begründung, dass die Erklärung des Betreibungsschuldners auf dem Zahlungsbefehl nicht als Rechtsvorschlag gelten könne. Andernfalls verlange sie eine beschwerdefähige Verfügung. Mit Verfügung vom 13. November 2006 wies das Betreibungsamt

das Fortsetzungsbegehren zurück, weil zuerst der Rechtsvorschlag zu beseitigen sei.

Dagegen führte die Betreuungsgläubigerin am 24. November 2007 Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (AB 2006/85). Der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 13. April 2007 das Beschwerdeverfahren AB 2006/85 sistiert, weil die Einwendung des Betreuungsschuldners auf dem Zahlungsbefehl, er betrachte diesen als nichtig, als Beschwerde entgegengenommen werde. Gleichzeitig wurde der Betreuungsschuldner und Beschwerdeführer zur Einreichung aller Beweismittel aufgefordert, aus denen hervorgehe, dass er nicht in Riehen bzw. im Kanton Basel-Stadt seinen Wohnsitz gehabt habe bzw. habe. Zudem habe er nachzuweisen, wo er sich regelmässig ausserhalb des Kantons Basel-Stadt aufhalte und seinen Wohnsitz unterhalte, wo er gemeldet sei, wo er seine Steuern bezahle, wo und mit wem er seine familiären und sonstigen privaten Beziehungen pflege. Mit Eingabe vom 2. Mai 2007 teilte der Beschwerdeführer mit, dass er in Reinach wohne, dort gemeldet sei und dort auch seine Steuern bezahle. Zudem sei er regelmässig auch bei seiner Lebenspartnerin F. in Allschwil. Die Eingabe war begleitet von einer Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde Reinach, in der als Zuzugsdatum der 1. Juli 1995 sowie die aktuelle Wohnadresse an der B...gasse 24 in Reinach angegeben ist und bestätigt wird, dass der Beschwerdeführer seine Steuern in Reinach bezahlt.

Mit Urteil vom 2. August 2007 hat die Aufsichtsbehörde in Gutheissung der Beschwerde die Betreuung aufgehoben, wobei sie Folgendes erwogen hat:

„1a) Verfügungen des Betreibungsamts können mittels Beschwerde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden (Art. 17 SchKG). Nach § 5 Abs. 3 EG SchKG verlangen Beschwerden gegen Verfügungen des Betreibungsamts Schriftlichkeit sowie einen Antrag und eine Begründung (ebenso das Bundesrecht: FRANCO LORANDI, *Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit*, 2000, S. 150 N 39 ff.). Der Betreuungsschuldner und Beschwerdeführer hat unter der Rubrik Rechtsvorschlag folgenden Vermerk angebracht: „Ich betrachte den Zahlungsbefehl als nichtig, da ich keinen Wohnsitz in Riehen habe [...]“. Dies genügt den Anforderungen nach § 5 Abs. 3 EG SchKG und zwar umso mehr, als die Aufsichtsbehörde an Anträge und Begründungen von Laien praxisgemäss keine hohen Anforderungen setzt (ebenso: LORANDI, S. 150 N. 40 und 43). Der Betreuungsschuldner hat seinen Einwand innert der zehntägigen Beschwerdefrist (Art. 17 Abs. 1 SchKG), die gleich lang wie die Rechtsvorschlagsfrist ist, geltend gemacht. Nach Art. 32 Abs. 2 SchKG ist eine Frist auch dann gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf eine unzuständige Behörde angerufen wird. Die fälschlicherweise angerufene Behörde hat die Eingabe unverzüglich der zuständigen Behörde zu überweisen. Die Vorschrift findet insbesondere auch auf Beschwerden nach Art. 17 SchKG Anwendung (SCHKG-

NORDMANN, Art. 32 N. 7, S. 252). Vorliegend hätte deshalb das Betreibungsamt die gegen den Zahlungsbefehl erhobene Einwendung der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorlegen müssen.

Die Berücksichtigung und Abklärung der Einrede des fehlenden Betreibungsortes in Riehen liegt nicht nur im Interesse des Betreibungsschuldners, sondern auch im Interesse der Betreibungsgläubigerin und Beschwerdegegnerin. Da mit dieser Einrede kein Nichtigkeitsgrund vorgebracht wird (Entscheid der Aufsichtsbehörde BS vom 12.1.2004, in Rechtsprechungsbericht 2004, S. 7; BGE 96 III 89 E. 2 = Pra 1971, Nr. 8, S. 27 E. 2; 82 III 63 E. 4; 68 III 33; LORANDI, S. 194 N. 83; vgl. BGE 59 III 1 E. 2), ist sie mittels Beschwerde innert zehn Tagen geltend zu machen. Allerdings verwirkt die Unzuständigkeitseinrede nicht und kann auch noch gegen Verfügungen im späteren Verlauf des Betreibungsverfahrens mittels Beschwerde erhoben werden (SCHKG-SCHMID, Art. 46 N. 8, S. 353; DANIEL STAEBELIN, Die internationale Zuständigkeit der Schweiz im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, AJP 1995, S. 259 ff., 273; Entscheid der Aufsichtsbehörde BS vom 22.12.2003, in Rechtsprechungsbericht 2003, S. 17). Dies muss jedenfalls bis zur Zustellung der Pfändungsankündigung bzw. der Konkursandrohung Gültigkeit haben (Art. 53 SchKG analog). Soweit ist es vorliegend noch nicht gekommen, weil das Betreibungsamt das Fortsetzungsbegehren der Beschwerdegegnerin unter Hinweis auf den erfolgten Rechtsvorschlag zurückgewiesen hat. Vor allem hat der Betreibungsschuldner jedoch seine Einrede bereits gegen den Zahlungsbefehl erhoben. Würde diese Einrede nicht berücksichtigt, müsste die Betreibungsgläubigerin damit rechnen, dass der Betreibungsschuldner die Einrede gegen die Pfändungsankündigung wiederholen würde. Aus allen diesen Gründen ist die Einwendung des Beschwerdeführers als Beschwerde entgegenzunehmen und darauf einzutreten.

b) In der Sache selber stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer in Riehen und damit im Kanton Basel-Stadt betrieben werden kann.

Eine natürliche Person ist in erster Linie an ihrem Wohnsitz zu betreiben (Art. 46 Abs. 1 SchKG). Als Wohnsitz ist jener Ort massgebend, wo sich eine Person in einer für Dritte erkennbaren objektiven Weise mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält und den sie zum Mittelpunkt ihrer persönlichen Lebensbeziehungen und Interessen gemacht hat (SCHKG-SCHMID, Art. 46 N. 33 mit Hinweisen, S. 358). Blosser Indizien zur Wohnsitzbestimmung sind unter anderem der Ort, wo die Schriften hinterlegt sind, wo die Steuern bezahlt werden und wo das Stimmrecht ausgeübt wird (SCHKG-SCHMID, Art. 46 N. 36 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung, S. 358).

Vorliegend weisen alle diese Indizien auf einen Wohnsitz des Beschwerdeführers in Reinach BL hin. Dieser Hinweis wird dadurch verstärkt, dass der Beschwerdeführer dort ununterbrochen seit dem 1. Juli 1995 wohnt. Zudem unterhält er ei-

ne Lebenspartnerschaft zu F. in Allschwil, was ebenfalls für einen Wohnsitz im Kanton Basel-Land und nicht in Basel-Stadt spricht. Der Annahme eines Wohnsitzes in Reinach stehen einzig die Umstände entgegen, dass der Beschwerdeführer an der R...strasse 105 in Riehen eine Liegenschaft erworben und den dorthin versandten Zahlungsbefehl nach erfolglosen Zustellversuchen in Riehen in Empfang genommen hat. Diese Umstände sind allerdings zu schwach und damit nicht geeignet, Reinach als Wohnsitz in Frage zu stellen. Mit dem Erwerb einer Liegenschaft, selbst zu Wohnzwecken, ist nicht notwendigerweise ein Wohnsitzwechsel verbunden. Auch deutet der Empfang eines Zahlungsbefehls an einem bestimmten Ort nicht ohne weiteres auf eine Wohnsitznahme hin. Dies gilt insbesondere dann nicht, wenn der Empfänger den Zahlungsbefehl nicht etwa stillschweigend entgegennimmt, sondern, wie es auf den Beschwerdeführer zutrifft, umgehend dagegen einwendet, dass er an diesem Ort keinen Wohnsitz habe und deshalb den Zahlungsbefehl als nichtig betrachte. Die Verfügung des Vorsitzen- den der Aufsichtsbehörde vom 13. April 2007 hat der Beschwerdeführer denn auch und entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin nicht in Riehen, sondern am 19. April 2007 in Reinach in Empfang genommen. Hinzuweisen ist auch dar- auf, dass der Beschwerdeführer sowohl im Grundbuch als auch in der Einwoh- nerkontrolle von Basel-Stadt mit Wohnsitz in Reinach eingetragen ist. Ferner ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, wie die Beschwerdegegnerin argumentiert, nirgends wirklich Wohnsitz hat und deshalb an einem Aufent- haltort betrieben werden kann.

Da Riehen – und überhaupt ein Ort in Basel-Stadt – weder als ordentlicher Be- treibungsort nach Art. 46 SchKG noch als besonderer Betreuungsort nach den Art. 48 ff. SchKG – insbesondere auch nicht als Betreuungsort der gelegenen Sache nach Art. 51 SchKG, weil die Betreuungsforderung offensichtlich nicht pfandgesichert ist – in Frage kommt, kann der Beschwerdeführer nicht hier be- trieben werden. Dies führt in Gutheissung der Beschwerde zur Aufhebung der Betreuung (Aufsichtsbehörde BS, BISchK 2003, S. 84). [...]“

(ABE vom 2.8.2007 in Sachen von K. gegen Betreibungsamt BS et al., AB 2007/18)

7. Art. 17, 33 Abs. 4, 60 SchKG. Rechtsstillstand für den „Verhafteten“ kommt auch im Strafvollzug bei Halbgefängenschaft bzw. –freiheit zur Anwendung. Einem Gefangenen ist bei jeder Betreuung von neuem Ge- legenheit zur Vertreterbestellung zu geben. Durch den Rechtsvorschlag verzichtet er nicht auf die Einrede nach Art. 60 SchKG. Deren Nichtein- haltung führt zur Nichtigkeit.

In der Betreuung [...] des Kantons Bern gegen K. hat das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl am 10. August 2007 an S., Betreuerin im Vollzugszentrum X.,

wo sich der Betreuungsschuldner aufhält, ausgehändigt. K. hat am 22. August 2007 Rechtsvorschlag erhoben. Mit Schreiben vom 23. August 2007 wies das Betreibungsamt den Betreuungsschuldner darauf hin, dass der Rechtsvorschlag verspätet sei und machte ihn auf die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in die verpasste Rechtsvorschlagsfrist aufmerksam.

Mit Gesuch vom 29. August 2007 begehrte K. die Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist. Zur Begründung brachte vor, der Zahlungsbefehl sei ihm erst am 12. August 2007 ausgehändigt worden, so dass die Rechtsvorschlagsfrist erst am 13. August 2007 zu laufen begonnen habe. Damit sei der am 22. August 2007 der Post übergebene Rechtsvorschlag rechtzeitig erfolgt.

Die Aufsichtsbehörde hat das Wiederherstellungsgesuch als Beschwerde behandelt, diese am 2. November 2007 gutgeheissen und aus folgenden Gründen die Nichtigkeit des Zahlungsbefehls festgestellt:

„1. [...] b) Vorliegend ersucht der Betreuungsschuldner die Aufsichtsbehörde formell um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist. Zur Begründung des Gesuchs macht er jedoch ausschliesslich Beschwerdegründe geltend. Er ist der Ansicht, dass der Zahlungsbefehl erst mit Aushändigung an ihn als zugestellt betrachtet werden könne, so dass er die Rechtsvorschlagsfrist gewahrt habe. Sein Wiederherstellungsgesuch ist deshalb auch als Beschwerde entgegenzunehmen und zu behandeln.

c) Der Betreuungsschuldner befindet sich im Strafvollzug im Vollzugszentrum X., wohin auch das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl gesandt hat.

Nach Art. 60 SchKG hat das Betreibungsamt bei der Betreuung eines Verhafteten, der keinen Vertreter hat, diesem Frist zur Bestellung eines solchen zu setzen. Während dieser Frist besteht für den Verhafteten Rechtsstillstand, so dass keine Betreibungshandlungen vorgenommen werden dürfen (Art. 56 SchKG). Unter den Begriff des „Verhafteten“ fällt auch ein Betreuungsschuldner im Strafvollzug (SCHKG-BAUER, Art. 60 N. 3, S. 441). Dabei kann es keine Rolle spielen, dass ein Betriebener sich bloss in Halbgefängenschaft bzw. Halfreiheit befindet.

Vorliegend hat das Betreibungsamt auf Nachfrage hin angegeben, dass der Betreuungsschuldner, als er sich im Jahre 2006 in einer anderen Vollzugsanstalt befunden habe, im Rahmen eines früheren Betreibungsverfahrens auf die Möglichkeit, einen Vertreter zu benennen, aufmerksam gemacht worden sei, davon jedoch keinen Gebrauch gemacht habe. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Vorschrift bei mehreren Betreibungen gegen dieselbe Person jedes Mal neu einzuhalten ist. Es soll dadurch die Kenntnisnahme der Betreibungsurkunde und die Gelegenheit zur Vertreterbestellung durch den Betriebenen gewahrt werden (BGE 77 III 145 E. 2). Dass dieser vorliegend gegen den Zahlungsbefehl Recht vorschla-

gen hat, kann auch nicht als Verzicht auf die Einrede nach Art. 60 SchKG angesehen werden (BGE 77 III 145 E. 1). Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift führt zur Nichtigkeit, die jederzeit gerügt werden kann und von Amtes wegen zu beachten ist (Art. 22 SchKG; BGE 108 III 3 E. 1: „Ungültigkeit“; FRANCO LORANDI, *Betreibungsrechtliche Beschwerde*, 2000, Art. 22 N. 36, S. 189; vgl. SCHKG-BAUER, Art. 60 N. 10, S. 442; Aufsichtsbehörde Basel-Stadt, BJM 2003 S. 29 E. a). [...]“

(ABE vom 2.11.2007 in Sachen von K. gegen Kanton Bern und Betreibungsamt Basel-Stadt; AB 2007/57)

- 8.1. Art. 22, 64 ff. SchKG. Sofern die Zustellvorschriften verletzt werden und der Zahlungsbefehl nicht zur Kenntnisnahme durch den Betreibungsschuldner gelangt, so ist dieser nichtig. Gleiches gilt für die nachfolgenden Betreibungshandlungen. Sollte der Betreibungsschuldner hingegen vom Zahlungsbefehl auf andere, rechtsgenügende Weise Kenntnis erlangen, so heilt die Nichtigkeitsfolge. Dies setzt regelmässig voraus, dass ihm diese Betreibungsurkunde letztlich doch noch zugeht. Ob bloss die Kenntnisnahme der Konkursandrohung genügen kann, wurde offen gelassen. Bei einer Heilung der Nichtigkeit bleibt der Zahlungsbefehl innert der Beschwerdefrist nach Art. 17 SchKG anfechtbar und ist aufzuheben, sofern der Betreibungsschuldner daran noch ein schutzwürdiges Interesse hat. Die Aufhebung eines Zahlungsbefehls hat zur Konsequenz, dass die Nichtigkeit bezüglich der Konkursandrohung bestehen bleibt und nach Art. 22 SchKG von Amtes wegen festzustellen ist.
- 8.2. Ein Hauswart ist keine Person, an welche eine Ersatzzustellung nach Art. 64 Abs. 1 SchKG vorgenommen werden darf.

In der Betreibung gegen O. ist der Zahlungsbefehl am 9. Februar 2007 durch die Express-Post an F. F. zugestellt worden. Nachdem die C. GmbH das Fortsetzungsbegehren stellte, hat das Betreibungsamt am 27. März 2007 dem Betreibungsschuldner die Konkursandrohung zugestellt. Mit Beschwerde vom 5. April 2007 beantragte O. die Nichtigklärung der Konkursandrohung, weil der Zahlungsbefehl ihm nie zugestellt worden sei. Er sei in der fraglichen Zeit in Senegal gewesen. Eine Person namens F. F. existiere nicht. Der Hauswart namens H. F. habe dem Postboten am 9. Februar 2007 gesagt, dass er landesabwesend sei. Der Postbote habe den Zahlungsbefehl dem Hauswart nicht ausgehändigt. Er werde im Falle einer korrekten Zustellung des Zahlungsbefehls den Rechtsvor-schlag erheben. Die Aufsichtsbehörde hat am 9. Mai 2007 die Beschwerde gutgeheissen und festgestellt, dass der Zahlungsbefehl und die Konkursandrohung nichtig sind, wobei sie was folgt erwogen hat:

„1a) Die Zustellung der Konkursandrohung aufgrund des Fortsetzungsbegehrens der Betreuungsgläubigerin und Beschwerdegegnerin setzt voraus, dass das Betreibungsverfahren bis dahin ordnungsgemäss durchgeführt worden ist. Dazu gehört eine gesetzesmässige Zustellung der bisher ergangenen Betreuungsurkunden, vorliegend des Zahlungsbefehls nach den Art. 64 ff. SchKG. Sofern diese Zustellvorschriften verletzt worden sind und der Zahlungsbefehl nicht zur Kenntnisnahme durch den Betreuungsschuldner gelangt ist, so ist er nichtig (vgl. BGE 120 III 118 E. 2c). Gleiches gilt für die nachfolgenden Betreibungshandlungen. Sollte der Betreuungsschuldner hingegen vom Zahlungsbefehl auf andere, rechtsgenügeliche Weise Kenntnis erlangen, so heilt die Nichtigkeitsfolge. Der Zahlungsbefehl bleibt jedoch innert der Beschwerdefrist nach Art. 17 SchKG anfechtbar und ist aufzuheben, sofern der Betreuungsschuldner daran noch ein schutzwürdiges Interesse hat (BGE 88 III 12 E. 1; 128 III 465 E. 1; Aufsichtsbehörde Basel-Stadt, BISchK 2004, S. 184 E. b). Die Aufhebung eines Zahlungsbefehls hat zur Konsequenz, dass die Nichtigkeit bezüglich der Konkursandrohung bestehen bleibt und nach Art. 22 SchKG von Amtes wegen festzustellen ist (AB BS a.a.O. m. H.).

b) Nach Art. 64 Abs. 1 SchKG sind die Betreuungsurkunden dem Betreuungsschuldner in dessen Wohnung zuzustellen. Falls er dort nicht angetroffen wird, so kann die Zustellung an eine zu seiner Haushaltung gehörende erwachsene Person erfolgen.

Die Abklärungen der zustellenden Post haben vorliegend ergeben, dass der Zahlungsbefehl dem Hauswart mit Namen F. in der Liegenschaft ausgehändigt wurde, in welcher der Beschwerdeführer wohnt. Da dieser Hauswart keine Person ist, an die eine Ersatzzustellung gemäss Art. 64 Abs. 1 SchKG erfolgen darf, kann der Zahlungsbefehl nicht als gültig zugestellt betrachtet werden. Grundsätzlich führt dies dazu, dass dieser nichtig ist. Dass ein Betreuungsschuldner auf andere, rechtsgenügeliche Weise vom Zahlungsbefehl Kenntnis erhält, setzt regelmässig voraus, dass ihm diese Betreuungsurkunde letztlich doch noch zugeht (BGE 88 III 12 E. 1). Unter besonderen Umständen wurde auch schon davon ausgegangen, dass sogar bloss die Kenntnisnahme der Konkursandrohung genügen kann (AB BS a. a. O.).

Vorliegend bestreitet der Beschwerdeführer, dass der Hauswart den Zahlungsbefehl entgegengenommen hat. Damit stellt er auch in Abrede, dass der Zahlungsbefehl an ihn weitergeleitet wurde. Das Gegenteil kann nicht bewiesen werden. Ob an der erwähnten, weitergehenden Rechtsprechung der Aufsichtsbehörde festzuhalten ist, kann dahin gestellt bleiben. Jedenfalls fehlen vorliegend die damals vorgelegenen Voraussetzungen, nämlich die Rechtserfahrenheit der beschwerdeführenden Partei, die es ihr erlaubt hatte, auf die Konkursandrohung hin und gleichzeitig mit der Beschwerdeerhebung Recht vorzuschlagen. Der Be-

schwerdeführer hat dies nicht getan. Er hat in der Beschwerde lediglich in Aussicht gestellt, dass er auf eine noch vorzunehmende rechtsgültige Zustellung des Zahlungsbefehls den Rechtsvorschlag erheben werde. Auch ist davon auszugehen, dass der aus Senegal stammende Beschwerdeführer mit den Eigenheiten des schweizerischen Betreibungsverfahrens kaum vertraut sein dürfte. Die Beschwerdeschrift lässt nämlich vermuten, dass er bei der Beschwerdeerhebung von dritter Seite unterstützt wurde. [...]“

(ABE vom 9.5.2007 in Sachen gegen Betreibungsamt BS et al., AB 2007/15)

9. Art. 29 Abs. 3 BV, Art. 68 SchKG. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege besteht aufgrund der Bundesverfassung (Art. 29 Abs. 3 BV) unabhängig von den Entscheidungsgrundlagen bzw. des in Frage stehenden Verfahrens für jedes staatliche Verfahren, in das der Gesuchsteller einbezogen wird oder dessen er zur Wahrung seiner Rechte bedarf, sofern der Gesuchsteller bedürftig ist und das in Aussicht genommene Verfahren nicht als aussichtslos anzusehen ist. Der Geltung dieses Anspruchs steht Art. 68 SchKG nicht entgegen. Der Anspruch nach Art. 29 Abs. 3 BV geht jedoch grundsätzlich nur auf eine vorläufige Kostenbefreiung und gibt jedenfalls keinen Anspruch auf Übernahme der Betreibungskosten durch den Staat nach Abschluss des Betreibungsverfahrens.

In der Betreibung betrieb H. den Schuldner V. über CHF 130.-- nebst Zins. Nachdem am 4. Juni 2007 die Konkursandrohung zugestellt wurde, wurde am 3. September 2007 der Konkurs über V. eröffnet. Damit wurde die Betreibung des H. von Gesetzes wegen aufgehoben, worauf das Betreibungsamt ihm bzw. der ihn vertretenden Mutter H. L. eine Betreibungskostenrechnung über CHF 95.80 zugestellt hat. Am 6. Oktober 2007 schrieb H. L. im Auftrag ihres Sohnes, sie ersuche um Bewilligung des Kostenerlasses. Ihr Sohn studiere an der HGK und habe auch für das Gerichtsverfahren eine Kostengutsprache erhalten. Sie legte dem Gesuch ein Kostenerlasszeugnis bei. Mit Verfügung vom 16. Oktober 2007 hat der Vorsteher des Betreibungsamts das Kostenerlassgesuch mit der Begründung abgewiesen, für CHF 100.-- nicht übersteigende Beträge werde praxisgemäss kein Kostenerlass gewährt. Mit Beschwerde vom 29. Oktober 2007 begehrte H., das Betreibungsamt sei anzuweisen, ihm die in Rechnung gestellten CHF 95.80 zu erlassen. Er stehe in Ausbildung und deshalb sei dieser Betrag für ihn viel Geld. Er habe keine Möglichkeit, ihn zu bezahlen. Wenn das Betreibungsamt nach seiner Richtlinie nur für Beträge über CHF 100.-- die Kosten erlasse, so seien CHF 95.80 so nahe bei dieser Grenze, dass ein Rechnungserlass ohne weiteres möglich sei. Die Aufsichtsbehörde hat am 14. November 2007 die Beschwerde abgewiesen, wobei sie was folgt erwogen hat:

„1. Die Beschwerde richtet sich gegen die Abweisung des Kostenerlassgesuches des Beschwerdeführers durch das Betreibungsamt.

a) Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege besteht aufgrund der Bundesverfassung (Art. 29 Abs. 3 BV) unabhängig von den Entscheidungsgrundlagen bzw. des in Frage stehenden Verfahrens für jedes staatliche Verfahren, in das der Gesuchsteller einbezogen wird oder dessen er zur Wahrung seiner Rechte bedarf, sofern der Gesuchsteller bedürftig ist und das in Aussicht genommene Verfahren nicht als aussichtslos anzusehen ist. Der Geltung dieses Anspruchs steht Art. 68 SchKG nicht entgegen, wonach der Betreuungsgläubiger die Betreuungskosten vorzuschüssen hat, welche vom Betreuungsschuldner zu tragen sind. Der Anspruch nach Art. 29 Abs. 3 BV geht jedoch grundsätzlich nur auf eine vorläufige Kostenbefreiung und gibt jedenfalls keinen Anspruch auf Übernahme der Betreuungskosten nach Abschluss des Betreibungsverfahrens durch den Staat (YASMIN IQBAL, SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz?, 2005, S. 142 f. N. 2.2.1. f.).

b) Der vorliegende Fall, in welchem das Betreibungsverfahren infolge Konkursöffnung über den Betreuungsschuldner von Gesetzes wegen aufgehoben wurde, ist mit dessen Abschluss vergleichbar, sollte die Forderung des Beschwerdeführers im Konkursverfahren bzw. in einem Pfändungsverfahren nach einer allfälligen Konkurseinstellung nicht gedeckt sein, worüber ihm dann ein Verlustschein ausgestellt würde. Ein weitergehender Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege bezüglich der Betreuungskosten ist auch im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs nicht vorgesehen.

Zudem hätte der Beschwerdeführer das Kostenerlassgesuch bereits vor bzw. bei Einleitung des Betreibungsbegehrens stellen können und müssen. Die unentgeltliche Rechtspflege wird nämlich grundsätzlich nur pro futuro gewährt (vgl. Art. 117 Abs. 4 Entwurf zur CH-ZPO). Dies hätte dem Beschwerdeführer zudem erlaubt, im Falle einer Abweisung seines Kostenerlassgesuches von der Einleitung des Betreibungsverfahrens über die – im Verhältnis zu den entstehenden Kosten – doch als gering einzustufende Betreuungsforderung von bloss CHF 130.-- abzusehen. Stattdessen hat der Beschwerdeführer das Risiko, dass er vom Betreuungsschuldner weder Forderung noch Kosten wird erhältlich machen können, offensichtlich in Kauf genommen, welches er deshalb, sollte es sich [letztlich] verwirklichen, selber zu tragen hätte.

c) Die Beschwerde des Beschwerdeführers erweist sich bereits deshalb als unbegründet und ist abzuweisen. Hinzu kommt, dass – wie das Betreibungsamt

zu Recht einwendet – im Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer das Betreibungsbegehren stellte, und im Unterschied zum Jahr 2005, als er den Betreibungsschuldner ein erstes Mal und dabei noch erfolgreich betrieben hatte, gegen diesen nun schon eine grosse Anzahl Pfändungsverlustscheine ausgestellt und im Betreibungsregister verzeichnet waren, in welches der Beschwerdeführer hätte rechtzeitig Einsicht nehmen können (Art. 8a SchKG). Es bestanden demzufolge schon aus damaliger Sicht lediglich minimale Aussichten, dass der Beschwerdeführer seine Forderung samt Kosten auf dem Betreibungsweg würde erfolgreich durchsetzen können. Unter diesen Umständen muss das eingeschlagene Betreibungsverfahren auch aus damaliger Sicht unter dem Gesichtspunkt der unentgeltlichen Rechtspflege als von vornherein aussichtslos angesehen werden. Zudem ist die Begründung, mit welcher das Betreibungsamt das Kostenerlassgesuch abgewiesen hat, in grundsätzlicher Hinsicht richtig. Allgemein ist dabei festzustellen, dass die Gebühren, je geringer sie sind, desto eher auch von einer bedürftigen Person getragen werden können (vgl. IOBAL, S. 139 f.) Bei welcher Gebührenhöhe eine Grenze zu ziehen ist, kann nicht allgemein gesagt werden, sondern hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Da die Beschwerde ohnehin unbegründet und daher abzuweisen ist, braucht dieser Frage vorliegend nicht weiter nachgegangen zu werden. [...]"

(ABE vom 14.11.2007 in Sachen von H. gegen Betreibungsamt BS, AB 2007/69)

10. Art. 81 Abs. 2 SchKG. Die Einwendungen bezüglich nicht richtiger Vorladung und nicht gesetzlicher Vertretung sind der Betreibungsschuldnerin vor einer Fortsetzung der Betreibung auch zu gewähren, wenn eine ausserkantonale Krankenkasse den Rechtsvorschlag mittels eigener Verfügung beseitigt hat. Bei ausserkantonalen Verwaltungsverfügungen, die allein auf schriftlichem Wege erlassen werden, ist das Erfordernis der gehörigen Vorladung auf ein solches auf ordnungsgemässe Zustellung der das Verfahren einleitenden Verfügung zu beschränken, wobei ein Mangel in der Zustellung heilt, sofern sich die Betreibungsschuldnerin in Kenntnis des Mangels vorbehaltlos auf das Verfahren eingelassen hat. Auch wenn es als fraglich erscheint, ob die Betreibungsschuldnerin sich auf eine fehlende gesetzliche Vertretung berufen könnte, ist ihr auch diese Einrede zu gewähren. Falls die Einreden erhoben werden, so kann die Betreibungsgläubigerin zur deren Beseitigung den Rechtsöffnungsrichter anrufen. Über die Begründetheit der Einreden zu urteilen, sind weder das Betreibungsamt noch die Aufsichtsbehörde befugt.

In zwei Betreibungen der Krankenkasse H. AG erhob die Betreibungsschuldnerin Z. Rechtsvorschlag. Die Betreibungsgläubigerin erliess darauf in beiden Betreibungen Kassenverfügungen vom 10. Juli 2006 bzw. 2. Oktober 2006, womit sie

die Rechtsvorschlage beseitigte. Dagegen hat die Betreuungsschuldnerin zwei Einsprachen erhoben, welche die Betreuungsglaubigerin vereinigte. Mit Entscheid vom 11. Dezember 2006 bestatigte die Betreuungsglaubigerin die Rechtsoffnung in der einen Betreuung teilweise und in der anderen vollumfanglich. Am 26. Januar 2007 teilte das Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt der Betreuungsglaubigerin mit, dass keine Beschwerde gegen diesen Einspracheentscheid erhoben worden sei. Am 16. April 2007 stellte die Betreuungsglaubigerin in beiden Betreibungen das Fortsetzungsbegehren. Am 14. Mai 2007 fragte das Betreibungsamt die Betreuungsschuldnerin an, ob sie die Einwendungen im Sinne von Art. 81 Abs. 2 SchKG erhebe, was diese dann ausdrucklich mit Brief vom 21. Mai 2007 getan hat. Darauf verfugte das Betreibungsamt gegenuber der Betreuungsglaubigerin, es konne den Fortsetzungsbegehren nicht stattgeben. Diese konnten erst wieder eingereicht werden, nachdem sie beim Zivilgericht Basel-Stadt einen Entscheid erwirkt habe, aus welchem hervorgehe, dass die erwahnten Einreden rechtskraftig beseitigt seien. Darauf schrieb die Betreuungsglaubigerin am 31. Mai 2007 an das Betreibungsamt, es moge auf seinen Entscheid zuruckkommen und die Fortsetzungsbegehren behandeln. Am 6. Juni 2007 verfugte das Betreibungsamt, dass es an der Ruckweisung der Fortsetzungsbegehren festhalte.

Mit Beschwerde vom 21. Juni 2007 begehrte die Krankenkasse H. AG, die Ruckweisungsverfugung des Betreibungsamts vom 6. Juni 2007 sei aufzuheben und das Betreibungsamt anzuweisen, die Betreibungen gegen die Betreuungsschuldnerin fortzusetzen. Zur Begrundung machte sie geltend, die Betreuungsschuldnerin habe gegen ihre Rechtsoffnungsverfugungen nicht den Einwand erhoben, nicht richtig geladen oder ungesetzlich vertreten gewesen zu sein. Vielmehr habe sie sich auf das Verfahren eingelassen und mache erst nach Erlass des Einspracheentscheids die Einwendungen des Art. 81 Abs. 2 SchKG geltend. Sie hatte sich bereits mit ihren Einsprachen rechtsgenuglich zur Wehr setzen konnen, weshalb nunmehr die Berufung auf Art. 81 Abs. 2 SchKG nicht mehr zulassig sei.

Die Aufsichtsbehorde hat am 17. Juli 2007 die Beschwerde abgewiesen, wobei sie was folgt erwogen hat:

„1a) Beruht die Forderung aus dem Zahlungsbefehl, gegen den Rechtsvorschlag erhoben wurde, auf einem vollstreckbaren Urteil, das in einem anderen Kanton als in jenem Kanton ergangen ist, in dem der Betreuungsort liegt, so kann die Betreuungsschuldnerin noch die Einwendungen erheben, sie sei nicht richtig vorgeladen worden oder gesetzlich nicht vertreten gewesen (Art. 81 Abs. 2 SchKG). Gleiches steht ihr auch in jenen Fallen zu, in denen ausserkantonale Krankenkassen von Gesetzes wegen dazu berechtigt sind, den erhobenen Rechtsvorschlag mittels eigener Verfugung zu beseitigen, um nach Eintritt der

Rechtskraft ihres Entscheides das Fortsetzungsbegehren zu stellen (BGE 119 V 329 E. 4; SCHKG-STAEHELIN, Art. 81 N. 24, S. 695).

Vorliegend handelt es sich bei der Betreuungsgläubigerin um eine derart berechnete Krankenkasse, die ihren Sitz nicht in Basel hat. Sie hat zwar ordnungsgemäss die Rechtsvorschläge beseitigt. Danach stand der Betreuungsschuldnerin und Beschwerdegegnerin jedoch zusätzlich die Einredenmöglichkeit nach Art. 81 Abs. 2 SchKG zu. Es ergibt sich daraus, dass das Betreibungsamt richtig vorgegangen ist. Es hat zunächst die Beschwerdegegnerin die Einredenmöglichkeit eröffnet. Als diese die Einreden fristgerecht erhoben hat, hat es die beiden Fortsetzungsbegehren der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 24. Mai 2007 als verfrüht erhoben zurückgewiesen und hat auf Intervention der Beschwerdeführerin vom 31. Mai 2007 zu Recht mittels Verfügung vom 6. Juni 2007 an der erfolgten Rückweisung festgehalten.

b) Die Beschwerdeführerin ist allerdings der Ansicht, dass die Beschwerdegegnerin sich bereits mit ihren Einsprachen habe rechtsgenügend zur Wehr setzen können. Sie habe sich damals auf das Verfahren eingelassen.

Es trifft zu, dass unter Vorladung nur eine solche zu einer mündlichen Verhandlung gemeint ist. Bei ausserkantonalen Verfügungen, die allein auf schriftlichem Wege erlassen werden, ist das Erfordernis der gehörigen Vorladung auf ein solches auf ordnungsgemässe Zustellung der das Verfahren einleitenden Verfügung zu beschränken, wobei ein Mangel in der Zustellung heilt, sofern sich die Betreuungsschuldnerin in Kenntnis des Mangels vorbehaltlos auf das Verfahren eingelassen hat (SCHKG-STAEHELIN, Art. 81 N. 27, S. 696). Ferner ist fraglich, ob die Beschwerdegegnerin, die im Verfahren vor der Beschwerdeführerin allein aufgetreten ist und gehandelt, insbesondere die Einsprachen selber erhoben, hat und handlungsfähig zu sein scheint, sich wirklich auf den Einwand der fehlenden gesetzlichen Vertretung berufen kann. Es fällt vorliegend denn auch auf, dass die Beschwerdegegnerin zwar ihr die gebotene Gelegenheit ergriffen und beide Einreden erhoben hat, ohne sich allerdings über deren Bedeutung klar geworden zu sein (Beschwerdebeilage 11). Allein darauf kann es jedoch nicht ankommen. Das Bundesgericht hat im erwähnten Urteil klar festgehalten, dass das Betreibungsamt der Betreuungsschuldnerin die Einredemöglichkeiten zu gewähren hat. Falls die Einreden erhoben werden, so kann die Betreuungsgläubigerin zur deren Beseitigung den Rechtsöffnungsrichter anrufen (BGE 119 V 329 E. 4 mit Hinweis auf das Kreisschreiben des Bundesgerichts Nr. 26 vom 20. Oktober 1910). Über die Begründetheit der Einreden zu urteilen, sind deshalb weder das Betreibungsamt noch die Aufsichtsbehörde befugt. [...]"

(ABE vom 17. Juli 2007 in Sachen von Krankenkasse H. AG gegen Betreibungsamt BS, AB 2007/32)

11. Art. 31, 88 SchKG. Zur Berechnung der Verwirkungsfrist betreffend das Fortsetzungsbegehren nach erfolgtem Rechtsvorschlag und nachfolgender Rechtsöffnung.

In der Betreuung der I. AG ist dem Betreuungsschuldner D. am 13. Oktober 2005 der Zahlungsbefehl zugestellt worden. Die Betreuungsgläubigerin machte darin CHF 5'823.05 nebst Zins zu 5% seit dem 20. September 2005, CHF 740.65 sowie CHF 945.-- geltend. Der Betreuungsschuldner hat am 21. Oktober 2005 gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben. Auf Begehren der Betreuungsgläubigerin hat die Zivilgerichtspräsidentin Basel-Stadt am 6. Januar 2006 die provisorische Rechtsöffnung für CHF 5'823.05 nebst Zins und Kosten des Zahlungsbefehls erteilt, im übrigen das Rechtsöffnungsbegehren jedoch abgewiesen. Auf Beschwerde der Betreuungsgläubigerin hin hat das Appellationsgericht Basel-Stadt mit Urteil vom 28. Februar 2006, welches am 22. Mai 2006 eröffnet wurde, diesen Rechtsöffnungsentscheid aufgehoben und vollumfänglich die provisorische Rechtsöffnung bewilligt. Am 3. August 2006 und am 19. Februar 2007 teilte das Betreibungsamt der I. AG auf ihre zwei Anfragen mit, es sei bisher kein Fortsetzungsbegehren eingegangen. Am 27. Februar 2007 stellte die Betreuungsgläubigerin das Fortsetzungsbegehren per eingeschriebener Post, welches das Betreibungsamt mit Verfügung vom 24. April 2007 zurückwies. Die Betreuungsgläubigerin wurde um Einsendung einer Postquittung gebeten, andernfalls „die Betreuung verjährt“ sei.

Mit Beschwerde vom 1. Mai 2007 beehrte die I. AG, das Betreibungsamt sei anzuweisen, dem Betreuungsschuldner aufgrund ihres Fortsetzungsbegehrens die Konkursandrohung zuzustellen. Sie habe dreimal, am 13. Juni 2006, am 8. August 2006 sowie am 27. Februar 2007 das Fortsetzungsbegehren gestellt. Die Aufsichtsbehörde hat am 4. Juli 2007 in Gutheissung der Beschwerde das Betreibungsamt angewiesen, die Betreuung fortzusetzen:

„1. Vorliegend ist strittig, wann die Beschwerdeführerin die Fortsetzung des Betreibungsverfahrens [...] begehrt und ob sie dabei ihr Begehren rechtzeitig gestellt hat.

a) Das Begehren um Fortsetzung einer Betreuung kann innert bestimmter Frist gestellt werden. Die Fristberechnung hängt davon ab, ob das Betreibungsverfahren durch Rechtsvorschlag oder gerichtlichen Entscheid eingestellt worden ist oder nicht.

aa) Falls das Verfahren nicht eingestellt wurde, so kann die Fortsetzung frühestens 20 Tage seit der Zustellung des Zahlungsbefehls begehrt werden (Art. 88 Abs. 1 SchKG). Hat der Betreuungsschuldner hingegen Rechtsvorschlag erhoben und wurde dem Betreibungsgläubiger Rechtsöffnung gewährt, so kann das Fortsetzungsbegehren erst dann gestellt werden, wenn die definitive Rechtsöffnung formell rechtskräftig geworden und vollstreckbar ist (SchKG-STAEHELIN, Art. 84 N 85, S. 814). Eine provisorische Rechtsöffnung wird zur Definitiven, wenn der Betriebene nicht innert der 20tägigen Frist auf Aberkennung der Betreibungsforderung klagt oder wenn die Klage auf Aberkennung abgewiesen wird, sofern und sobald dieses Urteil vollstreckbar ist (Konkursrichter Zürich, ZR 1995 Nr. 55, S. 165 E. II.2.1; SchKG-STAEHELIN, Art. 84 N 85, S. 814; PETER STÜCHELI, Die Rechtsöffnung, 2000, S. 96).

ab) Das Recht zur Fortsetzung des Betreibungsverfahrens erlischt ein Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Für den Fall, dass der Betreuungsschuldner gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben hat, so steht diese Verwirkungsfrist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still (Art. 88 Abs. 2 SchKG; vgl. Art. 166 Abs. 2 SchKG).

b) Vorliegend wurde der Zahlungsbefehl dem Betreuungsschuldner und Beschwerdegegner am 13. Oktober 2005 zugestellt. Ohne Unterbrechung infolge des Rechtsöffnungsverfahrens wäre die Verwirkungsfrist am 14. Oktober 2006 und damit entsprechend der Vorschrift in Art. 31 Abs. 2 SchKG an jenem Tag zu Ende gegangen, „der durch seine Zahl dem Tage entspricht, mit welchem sie zu laufen beginnt.“ Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung des Zahlungsbefehls zu laufen (vgl. Art. 31 Abs. 1 SchKG; PIERRE-ROBERT GILLIÉRON, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, Articles 1-88, 1999, art. 31 N 47, p. 562).

ba) Nachdem der Beschwerdegegner am 21. Oktober 2005 Recht vorgeschlagen hatte, hat die Beschwerdeführerin am 3. November 2005 beim Zivilgericht Basel-Stadt die provisorische Rechtsöffnung verlangt. In der Folge hat die Zivilgerichtspräsidentin als Rechtsöffnungsrichterin mit Urteil vom 6. Januar 2006 für „Fr. 5'823.05 nebst 5% Zins seit 20.09.2005 und Fr. 83.-- Kosten des Zahlungsbefehls“ die provisorische Rechtsöffnung bewilligt und im übrigen „die Mehrforderung“ abgewiesen. Dagegen hat die Beschwerdeführerin beim Appellationsgericht Beschwerde eingereicht, die mit Urteil vom 28. Februar 2006 gutgeheissen wurde. Das Urteil wurde ihr am 22. Mai 2006 eröffnet und ist gleichentags in Rechtskraft erwachsen. Es gewährte der Beschwerdeführerin nun für die

gesamte Betreuungsforderung samt Zinsen und Betreuungskosten provisorische Rechtsöffnung.

bb) Mit der Einleitung eines Rechtsöffnungsverfahrens kommt die Verwirkungsfrist nach Art. 88 Abs. 2 SchKG zum Stillstand (Aufsichtsbehörde des Kantons Appenzell Ausserrhoden, ARGVP 1988, S. 448; BGE 79 III 58 E. 1; SchKG-LEBRECHT, Art. 88 N 23, S. 868). Beim erwähnten Datum des Rechtsöffnungsbegehrens der Beschwerdeführerin handelt es um jenes der Postaufgabe, wogegen das Betreibungsamt bei seiner Berechnung auf das Datum abgestellt hat, an welchem das Begehren beim Zivilgericht eingegangen ist.

In welchem Zeitpunkt ein Gerichtsverfahren als eingeleitet (Art. 88 Abs. 2 SchKG) bzw. eine gerichtliche Klage als angehoben (Art. 88 Abs. 2 aSchKG) zu gelten hat, bestimmt sich nach Bundesrecht. Diese Einleitung bzw. Anhebung tritt ein, sobald der Richter erstmals in der nach kantonalem Recht erforderlichen Form angerufen wird (SchKG-STAEHELIN, Art. 83 N 30 m.H., S. 771 f.; CHRISTIAN OETIKER, Eintritt und Wirkungen der Rechtshängigkeit in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 2003, S. 19 Rz. 44 m.H.). Dies ist mit der Übergabe des Rechtsöffnungsbegehrens durch die Beschwerdeführerin an die Post zu Händen des Zivilgerichts am 3. November 2005 geschehen (PETER GOEPFERT, Der Eintritt der Rechtshängigkeit nach baselstädtischem Zivilprozessrecht, in BJM 1963, S. 93 ff., S. 95 iVm Fn 15: Klageerhebung mit Übergabe an die Post).

bc) Das Fortsetzungsbegehren kann solange nicht gestellt werden, als der Betreuungsgläubiger nicht in den Besitz einer Urkunde gelangen kann, die endgültig und vollstreckbar den Rechtsvorschlag aufhebt (BGE 7B.122/2006 E. 8.1; BGE 7B.89/2002 E. 3.2, 122 III 36 E. 2: Während des Fristenlaufs zur Aberkennungsklage und bis zur Rechtskraft des Aberkennungsurteils kann die provisorische Pfändung nach Art. 83 Abs. 1 SchKG begehrt werden). Bis dahin ruht die Verwirkungsfrist nach Art. 88 Abs. 2 SchKG. Unter Erledigung des Gerichtsverfahrens ist im Falle gewährter provisorischer Rechtsöffnung jener Zeitpunkt gemeint, in dem die Rechtsöffnung zur Definitiven wird und vollstreckbar ist (siehe oben unter Erwägung 1.aa; Konkursrichter Zürich, ZR 1995 Nr. 55, S. 165 E. II.2.1; STÜCHELI, S. 96; vgl. BGE 106 III 51 E. 3 = Pra 1981 Nr. 66, S. 159 E. 3; CR LP-SCHMIDT, art. 88 LP N 7, p. 360).

Falls gegen den erstinstanzlichen provisorischen Rechtsöffnungsentscheid ein ordentliches kantonales Rechtsmittel ergriffen werden kann, so beginnt die Frist zur Aberkennungsklage mit der Eröffnung des Entscheides der Rechtsmittelinstanz oder unmittelbar nach Ablauf der unbenützten Rechtsmittelfrist bzw. dem Rückzug des Rechtsmittels (SchKG-STAEHELIN, Art. 83 N 22, S. 769). Steht hingegen, wie dies auf die Beschwerde ans Appellationsgericht nach § 242 ZPO BS zutrifft, kein Rechtsmittel mit umfassender rechtlicher Kognition gegen den

Rechtsöffnungsentscheid zur Verfügung, so ist dies bereits mit der Eröffnung des erstinstanzlichen Rechtsöffnungsentscheides der Fall (SchKG-STAEHELIN, Art. 83 N 23, S. 769), es sei denn, dass dem Rechtsmittel von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zusteht oder diese durch das Gericht zuerkannt wird (SchKG-STAEHELIN, Art. 83 N 25, S. 770). Ersteres ist bei der Beschwerde ans Appellationsgericht nicht gegeben (§ 243 Abs. 2 ZPO BS) und Zweiteres wurde weder von der Beschwerdeführerin für ihre Beschwerde begehrt noch vom Appellationsgericht gewährt. Gegen einen Rechtsöffnungsentscheid des Appellationsgerichts war unter dem damals noch gültigen Bundesrechtspflegegesetz (OG) die staatrechtliche Beschwerde zulässig (BGE 94 I 365), welcher ebenfalls de lege keine aufschiebende Wirkung zukam (Art. 94 OG; RHINOW/KOLLER/KISS, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, 1996, § 26 N 1863, S. 358).

Festzustellen ist, dass der Beschwerdegegner weder nach dem Rechtsöffnungsentscheid der Zivilgerichtspräsidentin noch im Anschluss an das Urteil des Appellationsgerichts auf Aberkennung der Betreibungsforderung geklagt hat. Grundsätzlich ist in dieser Situation davon auszugehen, dass für jenen Teil des Zahlungsbefehls, für welchen schon die Zivilgerichtspräsidentin am 6. Januar 2006 Rechtsöffnung erteilt hatte, die Frist zur Aberkennungsklage 20 Tage danach zu Ende ging (Art. 31 Abs. 1 SchKG) mit der Folge, dass das Fortsetzungsbegehren, weil der Beschwerdegegner keine Aberkennungsklage eingereicht hatte, bereits am Tag darauf hätte gestellt werden können. Zudem ist von jenem Zeitpunkt an, in welchem die Rechtsöffnung definitiv wurde, die Verwirkungsfrist nach Art. 88 Abs. 2 SchKG weitergelaufen, so dass das Recht zur Fortsetzung am 7. Januar 2007 (3. November 2005 bis 26. Januar 2006 = 85 Tage; 14. Oktober 2006 zuzüglich 85 Tage) erloschen ist. Für jenen Teil des Zahlungsbefehls, für den erst das Appellationsgericht am 22. Mai 2006 Rechtsöffnung erteilt hatte, hat hingegen die Frist zur Aberkennungsklage erst am 23. Mai 2006 begonnen und rein rechnerisch 20 Tage danach, demzufolge am 11. Juni 2006, geendet. Da dieses Fristende jedoch auf einen Sonntag gefallen ist, hat sich die Frist zur Aberkennungsklage noch bis zum 12. Juni 2006 verlängert (Art. 31 Abs. 3 SchKG), so dass in der Folge ein Fortsetzungsbegehren zulässig war. Auch die Verwirkungsfrist ist bis zu diesem Datum, mithin während 222 Tagen (3. November 2005 bis 12. Juni 2006), stillgestanden und daher erst am 24. Mai 2007 (14. Oktober 2006 zuzüglich 222 Tage) zu Ende gegangen.

bd) Gegen eine solche Zweiteilung der Auswirkungen der Rechtsöffnungsentscheide der Zivilgerichtspräsidentin und des Appellationsgerichts auf die genannten Verfahrensfristen spricht vorliegend allerdings, dass das Appellationsgericht mit der Gutheissung der Beschwerde den Entscheid der Zivilgerichtspräsidentin mit Ausnahme des Kostenentscheides vollumfänglich aufgehoben und für den fraglichen Zahlungsbefehl insgesamt provisorische Rechtsöffnung gewährt hatte.

Damit hat das appellationsgerichtliche Urteil den erstinstanzlichen Rechtsöffnungsentscheid gänzlich ersetzt. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Verwirkungsfrist nach Art. 88 Abs. 2 SchKG für die gesamte Betreuung erst am 24. Mai 2007 erloschen ist.

be) Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass sie dreimal beim Betreibungsamt die Fortsetzung des Betreibungsverfahrens begehrt habe. Nach Angaben des Betreibungsamtes ist hingegen nur das Fortsetzungsbegehren vom 27. Februar 2007 bei ihm eingetroffen. Da damals die Verwirkungsfrist nach Art. 88 Abs. 2 SchKG noch nicht abgelaufen war, konnte die Beschwerdeführerin in jenem Zeitpunkt die Fortsetzung des Betreibungsverfahrens rechtzeitig begehren, was zur Gutheissung der Beschwerde führt. Aus diesem Grund kann dahin gestellt bleiben, ob die Beschwerdeführerin schon früher das Betreibungsamt um Fortsetzung ersucht hatte. Das Betreibungsamt ist demzufolge anzuweisen, die Betreuung [...] vollumfänglich fortzusetzen. [...]"

(ABE vom 7.7.2007 in Sachen der I. AG gegen D. und Betreibungsamt Basel-Stadt; AB 2007/22)

12. Pfändbarkeit (Art. 92 f. SchKG)

12.1. Art. 92 f. SchKG. Falls sich das schuldnerische Einkommen aus unpfändbaren und beschränkt pfändbaren Renten zusammensetzt, so darf in die Gegenüberstellung von Einkommen und Existenzminimum des Betreuungsschuldners zur Berechnung der pfändbaren Quote nach Art. 93 SchKG auch der unpfändbare Einkommensanteil einbezogen werden. Sollte dieser Teil des Einkommens kleiner als das Existenzminimum sein, so gilt als Grenze für die Pfändbarkeit das Existenzminimum, im umgekehrten Fall hingegen das unpfändbare Einkommen. Zur Berechnung des Existenzminimums.

In der Betreuung gegen V. wurde am 24. November 2006 die Pfändung vollzogen. Eingepfändet wurde dessen künftiges Renteneinkommen in der Höhe von CHF 249.-- pro Monat auf die Dauer eines Jahres. Mit Beschwerde vom 27. November 2006 beehrte V. die Aufhebung der Einkommenspfändung, weil er IV-Bezüger sei und Ergänzungsleistungen erhalte. Da er ein Einkommen aus beruflicher Altersvorsorge von CHF 748.-- pro Quartal habe, würden die Ergänzungsleistungen entsprechend gekürzt. Er habe feste Auslagen für Miete von CHF 980.--, Elektrizität von CHF 40.--, U-Abo von CHF 48.--, Versicherung von CHF 29.--,

Telefon von CHF 25.50 sowie OeKK von CHF 8.20. Die Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 19. Januar 2007 ab, wobei sie Folgendes erwogen hat:

„1a) Vorliegend beanstandet der Beschwerdeführer die Pfändung seines Renteneinkommens. Sein Renteneinkommen setzt sich einerseits aus einer Rente der Invalidenversicherung sowie aus Ergänzungsleistungen und andererseits aus einer Invalidenrente seiner Pensionskasse (berufliche Vorsorge) zusammen.

b) Das Schuldbetreibung- und Konkursgesetz (SchKG) unterscheidet zwischen Vermögenswerten des Betreibungsschuldners, die unpfändbar sind, und solchen die beschränkt gepfändet werden können. Zu den unpfändbaren Vermögenswerten gehören nach Art. 92 SchKG unter anderen Renten gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung sowie Leistungen gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Abs. 1 Ziff. 9a). Ferner sind die noch nicht fälligen Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen aus beruflicher Vorsorge unpfändbar (Abs. 1 Ziff. 10). Nach Eintritt der Fälligkeit stellen derartige Ansprüche jedoch Einkommen dar, die nach Art. 93 SchKG beschränkt pfändbar sind. Unter beschränkter Pfändbarkeit ist eine solche unter Wahrung des Existenzminimums des Betreibungsschuldners zu verstehen. Zum Existenzminimum gehören alle absolut notwendigen Lebenskosten. Massgebend für dessen Berechnung ist die Weisung der Aufsichtsbehörde vom 17. Januar 2001 (BJM 2001, S. 96 ff.).

Falls sich das schuldnerische Einkommen aus unpfändbaren und beschränkt pfändbaren Renten zusammensetzt, so darf in die Gegenüberstellung von Einkommen und Existenzminimum des Betreibungsschuldners zur Berechnung der pfändbaren Quote nach Art. 93 SchKG auch der unpfändbare Einkommensteil einbezogen werden. Sollte dieser Teil des Einkommens kleiner als das Existenzminimum sein, so gilt als Grenze für die Pfändbarkeit das Existenzminimum, im umgekehrten Fall hingegen das unpfändbare Einkommen (vgl. BGE 104 III 39 E. 1).

c) Der unpfändbare Teil des monatlichen Einkommens des Beschwerdeführers besteht aus einer Invalidenrente der Invalidenversicherung von CHF 1'754.-- sowie Ergänzungsleistungen von CHF 561.--, womit er sich auf CHF 2'315.-- beläuft. Das Existenzminimum des Beschwerdeführers wurde vom Betreibungsamt auf CHF 2'080.-- festgelegt. Dagegen hat der Beschwerdeführer verschiedene Einwände erhoben, auf die zunächst einzugehen ist.

ca) Das Betreibungsamt ist für den Beschwerdeführer von einem Grundbetrag von CHF 1'100.-- ausgegangen. Mehr stehen ihm als alleinstehenden Schuldner nicht zu. In diesem Betrag eingeschlossen sind die Kosten für Kleidung, Nahrung, Wäsche, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Kulturelles sowie Auslagen für Energie zum Zwecke von Beleuchtung und Kochen (BJM 2001, S. 96). Kosten von CHF 40.-- für Elektrizität und von CHF 25.50 für Television, die der Beschwerdeführer daneben gesondert berücksichtigt haben will, sind darin bereits inbegriffen.

Als Zuschläge zum genannten Grundbetrag kommen unter anderen der effektive Mietzins für die Wohnung, Sozialbeiträge, insbesondere Krankenkassenprämien, sowie Kosten für Fahrten zum Arbeitsplatz (BJM 2001, S. 96 f.). Das Betreibungsamt hat einen Mietzins von CHF 980.-- eingerechnet, wie ihn der Beschwerdeführer in gleicher Höhe bestätigt. Ferner hat es festgestellt, dass die Krankenkassenprämien des Beschwerdeführers durch das Amt für Sozialbeiträge übernommen werden. Diese Prämien sind daher zu Recht – wie auch der Beschwerdeführer zu anerkennen scheint – nicht zu berücksichtigen. Hingegen führt der Beschwerdeführer weitere Beiträge an die Krankenkasse in Höhe von CHF 8.20 an. Offensichtlich handelt es sich dabei um einen Versicherungszusatz, bei dem fraglich ist, ob er zu den absolut notwendigen Lebenskosten zu zählen ist. Entscheidend ist, dass dieser Betrag angesichts seiner geringen Höhe und um so mehr ausser Betracht fallen kann, als dem Beschwerdeführer letztlich mehr Mittel verbleiben, als der Betrag des Existenzminimums ausmacht. Ferner gehören die CHF 29.-- als Kosten für weitere Versicherungen nicht unter die Sozialbeiträge, sondern sind bereits im Grundbetrag enthalten. Ausserdem dienen Abonnementskosten von CHF 48.-- nicht für Fahrten zum Arbeitsplatz und können daher keine Aufnahme in die Berechnung finden.

Damit ist festzustellen, dass das Betreibungsamt das Existenzminimum des Beschwerdeführers korrekt berechnet hat.

cb) Da das Existenzminimum des Beschwerdeführers von CHF 2'080.-- geringer ist als der unpfändbare Teil seines Einkommens von CHF 2'315.--, kann die eigentlich nur beschränkt pfändbare Invalidenrente der Pensionskasse voll gepfändet werden. Sie beträgt im Vierteljahr CHF 748.-- bzw. CHF 249.-- pro Monat. Der letztere Betrag entspricht der vom Betreibungsamt festgesetzten pfändbaren Quote. [...]"

(ABE vom 19.1.2007 in Sachen von V. gegen Betreibungsamt BS, AB 2006/86)

12.2. Berechnung des Existenzminimums

- 12.2.1. Art. 93 SchKG. Das im Rahmen der Einkommenspfändung nach Art. 93 SchKG zu berechnende Existenzminimum umfasst die für den Lebensunterhalt der Betreuungsschuldnerin absolut notwendigen Lebenskosten. Nach Art. 277 Abs. 2 ZGB sind Eltern gegenüber ihren bereits mündigen Kindern nur ausnahmsweise zum Unterhalt verpflichtet. Eine Unterhaltspflicht besteht allein, um diesen Kindern eine angemessene berufliche Erstausbildung zu ermöglichen, wozu auch höhere Studien zählen können. Zudem müssen die Unterhaltsleistungen dem betreffenden Elternteil wirtschaftlich zumutbar sein. Sind einer Betreuungsschuldnerin unter diesen Umständen die Unterhalts- und Ausbildungskosten ihres studierenden Sohnes wirtschaftlich nicht mehr zumutbar, so ist der Unterhaltspflicht die Grundlage entzogen. Die Betreuungsschuldnerin darf deshalb nicht auf Kosten ihrer Gläubiger für den Unterhalt ihres mündigen Sohnes sorgen.
(siehe auch unter Ziffer 12.2.4., S. 37)

In der Pfändung betreffend die Betreuungsschuldnerin A. wurde am 14. Dezember 2006 deren Lohn mit einer pfändbaren Quote in Höhe von CHF 1'760.-- gepfändet. In der Existenzminimumsberechnung vom selben Datum wurde festgehalten, dass ihr Sohn Patric eine Ausbildung zum Betriebsökonom absolviere und keinerlei Unterstützungen erhalte. Dabei wurde kein Kindergrundbetrag eingerechnet. Mit Beschwerde vom 14. Dezember 2006 begehrte A., es sei die pfändbare Quote auf CHF 500.-- herunterzusetzen. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, sie wolle ihrem Sohn Patric das begonnene Studium in Betriebswirtschaft/Informatik weiter finanzieren. Würden keine Unterhaltskosten für ihn berechnet, so müsse er sein Studium abbrechen. Sie müsse als Alleinerzieherin seit 1984 für ihre beiden Kinder Stephanie (geb. 1978) und Patric (geb. 1982) finanziell aufkommen, da der Vater der Kinder keinerlei Unterhaltsbeiträge bezahle. Gleichzeitig beantrage sie eine stille Lohnpfändung. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 19. Januar 2007 aus folgenden Gründen abgewiesen:

„1. Die Beschwerdeführerin verlangt bei der Berechnung ihres Existenzminimums die Berücksichtigung der Unterhaltskosten für ihren mündigen Sohn, der Betriebsökonomie studiert.

Das im Rahmen der Einkommenspfändung nach Art. 93 SchKG zu berechnende Existenzminimum umfasst die für den Lebensunterhalt der Betreuungsschuldnerin absolut notwendigen Lebenskosten. Es geht dabei im Grunde genommen um die Frage, welche Gläubiger der Beschwerdeführerin zu privilegieren sind, indem

sie deren Forderungen vorweg aus ihrem Einkommen erfüllen darf und kann (Aufsichtsbehörde Basel-Stadt, BISchK 2000, S. 63 E. aa), während die übrigen Gläubiger, falls sie nicht befriedigt werden, auf den Betreibungsweg und damit auf die pfändbare Quote verwiesen sind.

Nach Art. 277 Abs. 2 ZGB sind Eltern gegenüber ihren bereits mündigen Kindern nur ausnahmsweise zum Unterhalt verpflichtet. Eine Unterhaltspflicht besteht allein, um diesen Kindern eine angemessene berufliche Erstausbildung zu ermöglichen, wozu auch, wie dies auf den Sohn der Beschwerdeführerin zutrifft, höhere Studien zählen können. Zudem müssen die Unterhaltsleistungen dem betreffenden Elternteil wirtschaftlich zumutbar sein (BGE 118 II 97 E. 4a). Die Beschwerdeführerin wird für Steuerforderungen und damit für Lebenskosten betrieben, die im Rahmen der Frage nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu berücksichtigen sind. Zudem hat sie Anspruch auf einen um ungefähr 20% erhöhten Grundbetrag (BK-HEGNAUER, 1997, Art. 277 ZGB N 103; Aufsichtsbehörde Basel-Stadt, BISchK 2000 S. 63 E. bb). Sind einer Betreibungsschuldnerin unter diesen Umständen die Unterhalts- und Ausbildungskosten ihres studierenden Sohnes wirtschaftlich nicht mehr zumutbar, so ist der Unterhaltspflicht die Grundlage entzogen. Dies trifft offensichtlich auf die Beschwerdeführerin zu, weshalb sie nicht auf Kosten ihrer Gläubiger für den Unterhalt ihres mündigen Sohnes sorgen (BGer, BISchK 2003, S. 118 E. 2a) bzw. dessen Studium finanzieren kann (BGE 98 III 34 E. 2). Dieser ist damit als Gläubiger nicht privilegiert zu behandeln (BGE 98 III 34 E. 3). [...]"

(ABE vom 19.1.2007 in Sachen von A. gegen Betreibungsamt BS, AB 2006/89)

12.2.2. Art. 22, 93 SchKG. Im Bereich der Einkommenspfändung wird Nichtigkeit einer betreibungsamtlichen Verfügung angenommen, wenn die Pfändung offensichtlich krass in das Existenzminimum des Betreibungsschuldners eingreift und diesen sowie dessen Familie in eine unhaltbare Lage versetzt. Nicht unter die notwendigen Lebenskosten, welche ins Existenzminimum des Betreibungsschuldners einzurechnen sind, fallen Steuerbeträge, weil das Gemeinwesen gegenüber den übrigen Gläubigern nicht bevorzugt behandelt werden darf. Auch dürfen nur Beiträge für die Krankenversicherung berücksichtigt werden, die der Betreibungsschuldner selber bezahlt und deren Bezahlung er belegen kann.

12.2.3. Nicht zu den lebensnotwendigen Kosten gehören ferner Mietkosten für eine Wohnung in einer Grösse oder Ausstattung, die den Verhältnissen des Betreibungsschuldners und seiner Familie unter den gegebenen finanziellen Umständen nicht angepasst sind. In solchen Fällen ist dem betreffenden Betreibungsschuldner eine angemessene Frist einzuräumen, binnen derer er sich gewöhnlich eine Wohnsituation zu vertretbaren Kosten schaffen kann. Dabei wird für Mietverhältnisse regelmässig davon

ausgegangen, dass dies bis zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins möglich sein sollte.

Art. 14 SchKG. Über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens entscheidet die Aufsichtsbehörde von Amtes wegen und nach pflichtgemäßem Ermessen, falls genügend Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung vorhanden sind. Dem Betreibungsschuldner steht lediglich ein Verzeigungsrecht zu und nicht der Beschwerdeweg offen. Auch haben Anzeigsteller keinen Anspruch auf Erledigung ihrer Anzeige durch einen beschwerdefähigen Entscheid.

In der Pfändung betreffend den Betreibungsschuldner B. wurde am 2. Januar 2007 die Pfändung vollzogen. Es wurde sein künftiger Verdienst als Selbständigerwerbender auf die Dauer eines Jahres eingepfändet mit einer monatlichen pfändbaren Quote in Höhe von CHF 495.--, ab 1. Mai 2007 von CHF 1'095.--. Gleichtags ist die Existenzminimumsberechnung erstellt worden. Die Pfändungsurkunde wurde B. am 10. Februar 2007 zugestellt. Mit Beschwerde beschwerte sich B. gegen die Berechnung seines Existenzminimums. Es sei nicht richtig, dass im Existenzminimum die Steuern und die Krankenkassenprämien nicht aufgenommen seien, auch wenn er dafür temporär eine andere Lösung realisiert habe. Auch sei nicht einmal angesprochen worden, dass er seine Wohnung, die als zu teuer taxiert werde, auch als Arbeitsplatz für zwei Personen verwende. Im Übrigen beschwere er sich gegen einen schlecht gelaunten, überheblichen und aufbrausenden Pfändungsbeamten. Die Aufsichtsbehörde ist auf die Beschwerde am 2. April 2007 aus folgenden Gründen nicht eingetreten:

„1. Vorliegend beanstandet der Beschwerdeführer einerseits die Berechnung seines Existenzminimums und andererseits das Verhalten des zuständigen Pfändungsbeamten.

a) Nach Art. 17 Abs. 1 SchKG können Verfügungen des Betreibungsamtes binnen zehn Tagen seit Kenntnisnahme mittels Beschwerde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Falls hingegen eine betreibungsamtliche Verfügung nichtig ist, so hat dies die Aufsichtsbehörde jederzeit und von Amtes wegen festzustellen. Nichtigkeit setzt voraus, dass die betreffende Verfügung gegen Vorschriften verstösst, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen worden sind (Art. 22 SchKG). Im Bereich der Einkommenspfändung wird Nichtigkeit angenommen, wenn die Pfändung offensichtlich krass in das Existenzminimum des Betreibungsschuldners eingreift und diesen sowie dessen Familie in eine unhaltbare Lage versetzt (BGE 97 III 7 E. 2, 110 III 30 E. 2).

b) Vorliegend ficht der Beschwerdeführer die Pfändungsurkunde sinngemäss und im Wesentlichen deswegen an, weil in der zugehörigen Existenzminimumsberechnung weder Steuern noch Krankenkassenprämien berücksichtigt worden sind und weil er darin auch darauf hingewiesen wurde, dass auf 1. Mai 2007 hin der Mietzins nicht mehr mit CHF 2'400.--, sondern nur noch mit CHF 1'800.-- eingesetzt wird. Diese Einwände des Beschwerdeführers lassen allerdings keine Nichtigkeit im Sinne der Rechtsprechung erkennen, weshalb das Betreibungsamt zu Recht darauf hingewiesen hat, dass die Beschwerde, nachdem der Beschwerdeführer die Pfändungsurkunde bereits am 10. Februar 2007 in Empfang genommen hatte, erst am 15. März 2007 und damit klar nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wurde. Da die Beschwerde verspätet eingegangen ist, kann auf sie nicht eingetreten werden.

Doch selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, würde sie sich als unbegründet erweisen und müsste deswegen abgewiesen werden. Bei der Bestimmung des Existenzminimums für den Betreuungsschuldner im Rahmen der Berechnung der pfändbaren Quote nach Art. 93 SchKG sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die für den laufenden Lebensunterhalt des Betreuungsschuldners und seiner Familie notwendig sind. Darunter fallen keine Steuerbeträge, weil das Gemeinwesen gegenüber den übrigen Gläubigern nicht bevorzugt behandelt werden darf (BGer BISchK 2004, 85 E. 2 f.). Auch dürfen nur Beiträge für die Krankenversicherung berücksichtigt werden, die der Betreuungsschuldner selber bezahlt und deren Bezahlung er belegen kann (BGE 121 III 20 E. 3a). Da im vorliegenden Fall die Krankenkassenprämien nicht vom Beschwerdeführer bezahlt, sondern durch den Kanton Basel-Stadt übernommen werden, sind sie nicht in die Existenzminimumsberechnung aufzunehmen. Nicht zu den lebensnotwendigen Kosten gehören ferner Mietkosten für eine Wohnung in einer Grösse oder Ausstattung, die den Verhältnissen des Betreuungsschuldners und seiner Familie unter den gegebenen finanziellen Umständen nicht angepasst sind. In solchen Fällen ist dem betreffenden Betreuungsschuldner eine angemessene Frist einzuräumen, binnen derer er sich gewöhnlich eine Wohnsituation zu vertretbaren Kosten schaffen kann. Dabei wird für Mietverhältnisse regelmässig davon ausgegangen, dass dies bis zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins möglich sein sollte (Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt, Rechtsprechungsbericht 2003, S. 41; vgl. BGE 119 III 70 E. 3c; Kantonsgericht Graubünden, PKG 1989 N. 43, S. 171). Vorliegend bringt der Beschwerdeführer nichts vor, woraus sich ergeben würde, weshalb ein Mietzins von CHF 1'800.-- für eine Wohnung, die einem Dreipersonenhaushalt, bestehend aus einem Ehepaar und einem Kind mit Jahrgang 1988, sowie zur Ausübung der Arbeit durch den Beschwerdeführer ausreichend Platz bieten muss, nicht angemessen sein soll. Nicht einzusehen ist auch, weshalb der Beschwerdeführer, wie er geltend macht, auf zwei Arbeitsplätze in seiner Wohnung angewiesen sein soll, obwohl seine Ehefrau keiner Erwerbsarbeit

nachgeht. Zudem steht eine Wohnung mit einem Mietzins von CHF 2'400.-- unter den gegebenen Umständen nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Einkommen des Beschwerdeführers von CHF 5'228.-- (vgl. Kantonsgericht Graubünden, PKG 1989 N. 43, S. 171). Es darf zum Vergleich beispielsweise auf die Praxis der Banken bei der Gewährung von Hypotheken verwiesen werden. Danach dürfen die Hypothekenzinsen grundsätzlich nicht mehr als ein Drittel des Einkommens des Hypothekenschuldners ausmachen.

c) Ausserdem beanstandet der Beschwerdeführer das Verhalten des Pfändungsbeamten Herrn P. und wirft diesem vor, er sei ihm gegenüber schlecht gelaunt, überheblich und aufbrausend gewesen. Offenbar ist der Beschwerdeführer der Ansicht, der betreffende Pfändungsbeamte sei deswegen von der Aufsichtsbehörde zu massregeln. Bezüglich der Einleitung eines Disziplinarverfahrens, für dessen Durchführung die Aufsichtsbehörde zuständig ist (Art. 14 SchKG), steht dem Beschwerdeführer allerdings lediglich ein Verzeigungsrecht zu und nicht der Beschwerdeweg offen. Über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens entscheidet die Aufsichtsbehörde von Amtes wegen und nach pflichtgemäßem Ermessen, falls genügend Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung vorhanden sind. Auch haben Anzeigensteller keinen Anspruch auf Erledigung ihrer Anzeige durch einen beschwerdefähigen Entscheid.

Vorliegend muss die Behauptung des Beschwerdeführers, weil sie vom Pfändungsbeamten ausdrücklich bestritten wird und auch nichts vorliegt, was zum Beweis dieser Aussage dienen kann, als unbewiesen gelten, so dass schon allein deswegen kein Anlass zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens besteht. [...]"

(ABE vom 2.4.2007 in Sachen von B. gegen Betreibungsamt BS, AB 2007/8)

12.2.4. Art. 93 SchKG. Das im Rahmen der Einkommenspfändung zu berechnende Existenzminimum des Betreibungsschuldners umfasst die für dessen Lebensunterhalt absolut notwendigen Kosten. Es geht dabei im Grunde genommen um die Frage, welche Gläubiger zu privilegieren sind, indem der Betreibungsschuldner deren Forderungen vorweg aus seinem Einkommen erfüllen darf und kann. Nach Art. 277 Abs. 2 ZGB sind Eltern gegenüber ihren bereits mündigen Kindern nur ausnahmsweise zum Unterhalt verpflichtet. Eine Unterhaltspflicht besteht allein, um diesen Kindern eine angemessene berufliche Erstausbildung zu ermöglichen, wozu auch höhere Studien zählen können. Zudem müssen die Unterhaltsleistungen dem betreffenden Elternteil wirtschaftlich zumutbar sein. Ferner führt der Umstand, dass die gesetzliche Unterhaltspflicht mündigen Kindern gegenüber nur eine Bedingte ist, dazu, dass die dabei geleisteten Unterhaltsbeiträge nicht in die Existenzminimumsberechnung des betriebenen Elternteils aufzunehmen sind. Dieser soll nicht auf Kosten

seiner Gläubiger für den Unterhalt mündiger Kinder sorgen bzw. deren Studium finanzieren können. Mündige Kinder sind daher für ihre Unterhalts- und Ausbildungsforderungen nicht privilegiert zu behandeln. Die Miete für ein Atelier zu Berufszwecken gehört nur dann zu den absolut notwendigen Lebenskosten, falls der im Atelier ausgeübte Beruf sich als wirtschaftlich erweist. Verlangt wird damit eine lohnende, konkurrenzfähige und nicht defizitäre berufliche Tätigkeit.

In der Betreuung betreffend den Betreuungsschuldner V. wurde am 20. März 2007 dessen künftiges Einkommen auf die Dauer eines Jahres in die Pfändung einbezogen. Gepfändet wurde der CHF 3'300.-- pro Monat übersteigende Teil der zur Auszahlung gelangenden Arbeitslosenentschädigung. Am 19. März 2007 wurde die Existenzminimumsberechnung erstellt. Am 28. März 2007 reichte V. Beschwerde gegen die Existenzminimumsberechnung ein. Seine beiden Töchter stünden im Studium und er unterstütze sie mit je CHF 520.-- monatlich. Diese Unterstützungsbeiträge seien seinem Existenzminimum zuzurechnen. Ebenso seien die Mietkosten von CHF 528.-- für sein Atelier nicht berücksichtigt worden, das er für seine künstlerische Tätigkeit im Bereich der Radierung brauche. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 18. Juni 2007 aus folgenden Erwägungen abgewiesen:

„1. Der Beschwerdeführer ficht die Existenzminimumsberechnung an, weil darin weder die Unterstützungszahlungen an seine beiden Töchter Nina Katharina und Johanna Olivia von monatlich je CHF 520.-- noch die Mietkosten für sein Atelier von CHF 528.-- berücksichtigt worden seien.

a) Das im Rahmen der Einkommenspfändung nach Art. 93 SchKG zu berechnende Existenzminimum des Betreuungsschuldners umfasst die für dessen Lebensunterhalt absolut notwendigen Kosten. Es geht dabei im Grunde genommen um die Frage, welche Gläubiger des Beschwerdeführers zu privilegieren sind, indem er deren Forderungen vorweg aus seinem Einkommen erfüllen darf und kann (Aufsichtsbehörde Basel-Stadt, BISchK 2000, S. 63 E. aa), während die übrigen Gläubiger, falls sie nicht befriedigt werden, auf den Betreuungsweg und damit auf die pfändbare Quote verwiesen sind.

Nach Art. 277 Abs. 2 ZGB sind Eltern gegenüber ihren bereits mündigen Kindern nur ausnahmsweise zum Unterhalt verpflichtet. Eine Unterhaltspflicht besteht allein, um diesen Kindern eine angemessene berufliche Erstausbildung zu ermöglichen, wozu auch, wie dies auf die Töchter des Beschwerdeführers zutrifft, höhere Studien zählen können. Zudem müssen die Unterhaltsleistungen dem betreffenden Elternteil wirtschaftlich zumutbar sein (BGE 118 II 97 E. 4a). Dass dies vorliegend zutrifft, ist nicht anzunehmen, weil der Beschwerdeführer, der von

Beruf Kunstmaler ist, arbeitslos ist und allein über die Arbeitslosenentschädigung von durchschnittlich CHF 3'700.-- pro Monat als Einkommen verfügt. Ferner führt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Umstand, dass die gesetzliche Unterhaltspflicht mündigen Kindern gegenüber nur eine Bedingte ist, dazu, dass die dabei geleisteten Unterhaltsbeiträge nicht in die Existenzminimumsberechnung des betriebenen Elternteils aufzunehmen sind. Dieser soll nicht auf Kosten seiner Gläubiger für den Unterhalt mündiger Kinder sorgen (BGer, BISchK 2003, S. 118 E. 2a) bzw. deren Studium finanzieren können (BGE 98 III 34 E. 2). Mündige Kinder sind damit für ihre Unterhalts- und Ausbildungsfordernungen nicht privilegiert zu behandeln (BGE 98 III 34 E. 3).

Davon abgesehen könnten Unterhaltsbeiträge ohnehin nur dann in die Existenzminimumsberechnung aufgenommen werden, wenn sie nachweislich regelmässig geleistet werden (BGE 121 III 20 E. 3a). Dieser Nachweis fehlt auch heute noch teilweise. Bezüglich der Tochter Johanna Olivia trifft es vorliegend zwar zu, dass beim Postkontoauszug für Februar 2007 der Vermerk „Dauerauftrag“ angebracht ist. Dies ist ein Hinweis darauf, dass die Zahlungen regelmässig erfolgen. Hinreichend zum Beweis ist dieser Hinweis jedoch nicht, weil ein Dauerauftrag jederzeit widerrufen werden kann, womit keine Sicherheit darüber besteht, dass er über längere Zeit Bestand hatte bzw. haben wird. Der erforderliche Nachweis wäre geleistet, wenn die regelmässige Ausführung des Auftrags aufgrund lückenloser Zahlungsbelege erstellt wäre. Was die Situation bei der Tochter Nina Katharina angeht, so ist der Einwand des Betreibungsamts berechtigt, dass angeblich ohne Quittung erfolgte Zahlungen von vornherein nicht als nachgewiesen gelten können. Ob auf allenfalls noch nachträglich durch die Tochter ausgestellte Quittungen ohne weiteres abzustellen wäre, kann dahin gestellt bleiben, weil die Unterhaltsbeiträge bereits aus den eingangs genannten Gründen nicht ins Existenzminimum des Beschwerdeführers aufzunehmen waren und sind.

b) Was die Miete für das Atelier des Beschwerdeführers angeht, so hat das Betreibungsamt ebenfalls zu Recht darauf hingewiesen, dass diese nur dann zu den absolut notwendigen Lebenskosten gehört, falls der im Atelier ausgeübte Beruf sich als wirtschaftlich erweist. Verlangt wird damit eine lohnende, konkurrenzfähige und nicht defizitäre berufliche Tätigkeit (SchKG-Vonder Mühl, Art. 92 N. 21, S. 910). Eine solche liegt offensichtlich nicht vor, weil der Beschwerdeführer bei der Einvernahme zur Pfändung selber angegeben hat, dass er aus seiner Tätigkeit als Kunstmaler, insbesondere mit den von ihm hergestellten Radierungen, zur Zeit keine Einkünfte erzielt. Unter diesen Umständen ist ihm das Betreibungsamt bereits entgegengekommen, indem es für die beruflichen Aufwendungen des Beschwerdeführers - unter anderem auch für die Ateliermiete - immerhin CHF 300.-- berücksichtigt hat. [...]"

(ABE vom 18.6.2007 in Sachen von V. gegen Betreibungsamt BS, AB 2007/12)

13. Steigerungsbedingungen (Art. 134 ff. SchKG)

13.1./

13.2. Art. 134 SchKG. Steigerungsbedingungen sind binnen zehn Tagen seit ihrer Auflage mit Beschwerde anfechtbar. Nach dem Zuschlag können sie nur wegen Verfahrensfehler des Gantleiters angefochten werden. Aus einer amtlichen Grundstücksschätzung ergibt sich für den Zuschlag keine Beschränkung.

In der Grundpfandbetreibung Nr. 6018761 und 2006/003 hat das Betreibungsamt Basel-Stadt den Betreibungsschuldner G. und A. am 13. März 2007 die Versteigerung ihrer 2½-Zimmerwohnung im Stockwerkeigentum an der S...strasse 20 und 22 in Basel am 14. Mai 2007 angezeigt. Der amtliche Schätzungsbetrag für die Wohnung wurde mit CHF 190'000.-- angegeben. Zudem wurde auf die Steigerungsbedingungen hingewiesen, die nebst dem Schätzungsbericht ab dem 16. April 2007 beim Betreibungsamt aufliegen würden. Die Steigerungsbedingungen sahen vor, dass die Wohnung nach dreimaligen Aufruf des höchsten Angebotes zugeschlagen werde, sofern das Höchstangebot CHF 150'500.-- übersteige. Die Wohnung wurde am 14. Mai 2007 zu einem Zuschlagspreis von CHF 152'000.-- versteigert. Mit Schreiben vom 2. Juli 2007 hat das Betreibungsamt den Betreibungsschuldner mitgeteilt, dass die Abrechnung über die Verwertung der Stockwerkeigentumsparzelle ab dem 2. Juli 2007 bei ihm zur Einsichtnahme aufliege.

Mit Beschwerde vom 6. Juli 2007 an das Betreibungsamt machte G. geltend, im Schreiben vom 2. Juli 2007 sei die Rede von einer 2- statt einer 2½-Zimmerwohnung. Er frage sich, ob dies der Grund dafür sei, dass die Wohnung „so billig verkauft“ worden sei. Zudem stelle er fest, dass die Wohnung trotz der Schätzung von CHF 190'000.-- zu CHF 152'000.-- zugeschlagen worden sei, wobei die Versteigerung bei CHF 151'000.-- begonnen habe. Die Aufsichtsbehörde hat am 7. August 2007 die Beschwerde aus folgenden Gründen abgewiesen hat, soweit darauf einzutreten war:

„1. a) Gegen Verfügungen des Betreibungsamtes kann binnen zehn Tagen seit deren Kenntnisnahme Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde geführt werden (Art. 17 SchKG). Das Betreibungsamt begründet seinen Nichteintretensantrag damit, dass die Versteigerung am 14. Mai 2007 stattgefunden habe, weshalb die Beschwerde verspätet eingereicht worden sei.

Der Beschwerdeführer beanstandet, dass die Zimmerzahl der Wohnung den Steigerungsinteressenten vom Betreibungsamt falsch angegeben worden sei. Davon habe er durch das Schreiben des Betreibungsamts vom 2. Juli 2007 erfahren. Zudem sei der Zuschlag unter dem Schatzungswert von CHF 190'000.-- erteilt worden.

ba) Dass der Zuschlag ab einem CHF 151'500.-- übersteigenden Betrag erfolgen werde, ergab sich bereits aus den Steigerungsbedingungen, die vom 16. April 2007 an zur Einsichtnahme auf dem Amt bereitlagen, worüber der Beschwerdeführer am 13. März 2007 durch das Betreibungsamt orientiert wurde. Um gegen diese Steigerungsbedingungen fristgerecht mittels Beschwerde vorzugehen, hätte der Beschwerdeführer innert zehn Tagen seit diesem Zeitpunkt seine Beschwerde einreichen müssen (BGE 105 III 4 E. 2; HANS-ULRICH WALDER, SchKG, 16. Auflage 2002, Art. 134 Rz. 1, S. 188; SCHKG-HÄUSERMANN/-STÖCKLI/FEUZ, Art. 134 N 12, S. 1310). Wer sich den Steigerungsbedingungen stillschweigend unterordnet, kann diese nämlich nach dem Zuschlag nicht mehr anfechten (BGE 120 III 27 E. 2b), es sei denn, dass der Gantleiter die Bedingungen bundesrechtswidrig ausgelegt oder angewendet hat (BGE 109 III 107 E. 2). Diese Urteile, die sich beide auf Ersteigerer beziehen, gelten auch für einen Betreibungsschuldner, der, wie der Beschwerdeführer, die Steigerungsbedingungen nicht angefochten hat. Steigerungsbedingungen können nur dann nach erfolgtem Zuschlag noch angefochten werden, wenn darin ein Verfahrensfehler zu erblicken ist (BGE 95 III 21 E. 4: bejaht im Falle der Aufnahme einer Zusicherung in die Steigerungsbedingungen), was im vorliegenden Zusammenhang jedoch nicht der Fall ist.

bb) Ein Verfahrensfehler kann gegeben sein, wenn dem Gantleiter beim Ausruf ein massgeblicher Fehler unterläuft. Gegen den Zuschlag kann dabei binnen zehn Tagen seit der Versteigerung bzw. seit Kenntnisnahme der Unregelmässigkeit Beschwerde geführt werden, wenn die Steigerung wegen eines nicht voraussehbaren Verfahrensmangels angefochten wird (BGE 47 III 127 E. 1; 71 III 114; SCHKG-RUTZ, Art. 132a N 4, S. 1294). Vorliegend will der Beschwerdeführer aus dem Schreiben vom 2. Juli 2007 des Betreibungsamts, wo in der Betreffzeile von einer 2- statt einer 2½-Zimmer-wohnung die Rede ist, sinngemäss darauf schliessen, dass am Ganttag die Wohnung mit einer zu geringen Zimmerzahl ausgerufen wurde. Was die Geltendmachung eines solchen Mangels angeht, so ist davon auszugehen, dass dieser, falls er vorliegen würde, für den Beschwerdeführer nicht voraussehbar war und von ihm erst durch das Schreiben vom 2. Juli 2007 entdeckt wurde, womit die Beschwerde in diesem Punkt als noch rechtzeitig erhoben zu betrachten ist. Allerdings ist für den vom Beschwerdeführer gezogenen Schluss kein Hinweis vorhanden. Im Gegenteil wurde das Versteigerungs-

objekt in der Steigerungsanzeige sowie im Steigerungsprotokoll stets als 2½-Zimmerwohnung bezeichnet. Abgesehen davon, wäre ein derartiges Versehen des Gantleiters beim Ausruf ohnehin kein Verfahrensfehler, der den Zuschlag in Frage stellen könnte.

bc) Abzuweisen wäre die Beschwerde im übrigen auch bezüglich des Einwands, dass der Zuschlag unter dem Schätzungswert erfolgt ist. Die Einholung einer Schätzung dient zwar der Ermittlung des Werts, der bei einer Versteigerung mutmasslich erzielt werden kann (BGE 99 III 52 E. 4b; 91 III 60 E. 1). Eine Beschränkung ergibt sich daraus für den Zuschlag jedoch nicht. Durch einen Zuschlag gedeckt sein müssen die Verwertungskosten (BGE 97 III 68 E. 2c) sowie gemäss dem Deckungsprinzip die dem betreibenden Gläubiger im Rang vorgehenden pfandgesicherten Forderungen (Art. 156 Abs. 1 iVm Art. 126 SchKG). Beides wurde vorliegend eingehalten. [...]"

(ABE vom 7.8.2007 in Sachen von G. gegen Betreibungsamt Basel-Stadt; AB 2007/48)

14. Art. 8a Abs. 3 und 4, 149a Abs. 3 SchKG. Die Einsichtsverweigerung an Dritte nach Art. 8a Abs. 3 und die Löschung nach Art. 149a Abs. 3 sind dasselbe. Bei Verlustscheinen besteht das Einsichtsrecht für Dritte bis zum Eintritt der Verjährung der Verlustscheinforderung nach 20 Jahren. Bei länger dauernden Verjährungsfristen altrechtlicher Verlustscheine dürfen diese gelöscht werden, sofern die Gläubiger den Rückzug ihrer Verlustscheine erklären.

Mit Eingabe vom 6. Juni 2007 an das Betreibungsamt Basel-Stadt beantragte D. die Ausstellung eines Betreibungsregisterauszeuges. Sie verlangte, dass darin die bestehenden sechs Verlustscheine im Betrage von CHF 5'974.80 nicht erwähnt würden. Zur Begründung machte sie im Wesentlichen geltend, dass die Verlustscheine bereits aus den Jahren 1978 und 1979 stammten. Das Vorhandensein von Verlustscheinen in den Betreibungsauskünften würde ihr das Auffinden einer günstigen Wohnung erschweren. Auch könne sie sich nicht mehr an die betreffenden Betreibungen erinnern. Es sei ihr deshalb nicht zumutbar, die ihr nicht näher bekannten Verlustscheinforderungen beim Betreibungsamt zu tilgen, um auf diese Weise die Löschung zu erreichen. Dies gelte umso mehr, als die im Verlustscheinregister aufgeführten Gläubiger, soweit sie noch erreichbar seien, offensichtlich nicht mehr im Besitze der Verlustscheine seien. Unter diesen Umständen sei es angemessen, alle Verlustscheine zu löschen, so dass sie im Betreibungsregisterauszug nicht mehr erscheinen würden. Mit Verfügung vom 13. Juni 2007 wies das Betreibungsamt das Ersuchen von D. ab. Gleichzeitig orientierte es sie

darüber, dass einer der fraglichen Verlustscheine auf das Schreiben vom 2. Juni 2007 der Gläubigerin hin gelöscht worden sei.

Mit Beschwerde vom 18. Juni 2007 begehrte D., das Betreibungsamt sei anzuweisen, ihr einen Betreibungsregisterauszug ohne Erwähnung der Verlostscheine auszustellen. Zur Begründung stützt sie sich im Wesentlichen auf ihre Eingabe an das Betreibungsamt. Ergänzend führt sie aus, es würde auch dem Verhältnismäßigkeitsprinzip widersprechen, wenn Verlostscheine aus den Jahren 1978 und 1979, denen keine weiteren gefolgt seien, nicht gelöscht würden. Das mit den Verlostscheinen verbundene Solvenzrisiko sei nach derart vielen Jahren verschwunden. Auch habe das Betreibungsamt inzwischen einen Verlostschein gelöscht, nachdem der Gläubigervertreter geschrieben habe, man entlasse die Beschwerdeführerin aus der Schuldpflicht, „da wir nicht mehr im Besitze des oben genannten Verlostscheins sind.“ Eine klare Rechtsgrundlage für die Löschung sei auch in diesem Fall nicht zu erkennen.

Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 1. Oktober 2007 abgewiesen, wobei sie was folgt ausgeführt hat:

„1. Betreffend die Beschwerdeführerin als Schuldnerin wurden in den Jahren 1978 und 1979 sechs Verlostscheine ausgestellt. Vorliegend verlangte die Beschwerdeführerin die Ausstellung eines Betreibungsregisterauszuges, um ihn bei der Wohnungssuche den Vermietern vorlegen zu können. Einig sind sich die Parteien deshalb darüber, dass bei der begehrten Ausstellung des Betreibungsregisterauszuges die Beschränkungen, welche Dritten bei der Einsichtnahme ins Betreibungsregister von Gesetzes wegen auferlegt werden, zu beachten sind. Strittig unter ihnen ist hingegen, ob die restlichen fünf Verlostscheine – das Betreibungsamt ist dem Begehren der Beschwerdeführerin bei einem der Verlostscheine nachgekommen – in diesem Betreibungsregisterauszug erwähnt werden dürfen.

a) Nach Art. 8a Abs. 4 SchKG erlischt das Einsichtsrecht Dritter in das Betreibungsregister fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens. In der Rechtslehre wird die Auffassung vertreten, dass diese Frist nicht für Verlostscheine gelte. Ein Einsichtsrecht bestehe hier, solange diese nicht getilgt oder verjährt seien (AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 7. Auflage 2003, § 4 N. 23, S. 20; SCHKG-PETER, Art. 8a N. 31, S. 57). Das Betreibungsamt folgt dieser Ansicht, nicht hingegen die Beschwerdeführerin.

ba) Auszugehen ist davon, dass das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) in Art. 8a das Einsichtsrecht in die Protokolle und die Register der Betreibungs- und Konkursämter regelt. Darunter fallen zweifellos auch die

Verlustscheine, die in den Registern eingetragen sind (AMONN/WALTHER, § 31 N. 29, S. 258). Nach Art. 8a Abs. 4 SchKG erlischt das Einsichtsrecht Dritter – wie erwähnt – fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Mit Letzterem ist das Betreibungs- bzw. Konkursverfahren gemeint. Dabei stellt sich zunächst die Frage, ob der Wortlaut der Vorschrift klar und deshalb nicht auslegungsbedürftig ist. Art. 149a Abs. 3 SchKG enthält nämlich zu den Verlustscheinen die Vorschrift, dass nach der Tilgung der Verlustscheinforderung gegenüber dem Betreibungsamt der Eintrag des Verlustscheins in den Registern gelöscht werde. Folge dieser Löschung muss sein, dass über die betreffenden Einträge Dritten gegenüber keine Auskunft mehr gegeben werden darf (AMONN/WALTHER, § 31 N. 29, S. 258). Damit stimmt dieser Löschungsbegriff mit der sog. Löschung nach Art. 8a Abs. 3 SchKG überein. Diese Vorschrift zählt die Fälle auf, in denen die Betreibungs- und Konkursämter Dritten von einer Betreibung keine Kenntnis geben. Die Erfüllung der Betreibungsforderung bzw. die Tilgung der Betreibungsschuld figuriert dort allerdings nicht als Lösungsgrund. Damit geht Art. 149a Abs. 3 SchKG für die Verlustscheinforderung über Art. 8a Abs. 4 SchKG hinaus und stellt gegenüber dieser allgemeinen Vorschrift eine Spezialvorschrift dar. Unter diesen Umständen ist fraglich, ob und wie allenfalls Art. 8a Abs. 4 SchKG auf Verlustscheine anzuwenden ist. Der Wortlaut der Vorschrift kann deshalb im Verhältnis zu Art. 149a SchKG nicht als klar bezeichnet werden und ist demzufolge auslegungsbedürftig.

bb) Die Einsicht Dritter in das Betreibungsregister dient der Abschätzung der Kreditwürdigkeit vornehmlich natürlicher und juristischer Personen, die betrieben worden sind. Sie dient damit dem Schutz des Vermögens künftiger Geschäftspartner und Gläubiger der Schuldner. Dabei treffen die widerstrebenden Interessen dieser Personen sowie der Schuldner aufeinander. Der Gesetzgeber hat in Art. 8a SchKG die Interessen der Schuldner und der einsichtnehmenden Dritten gegeneinander abgewogen, dabei die Voraussetzungen der Einsichtsverweigerung an Dritte und damit (negativ) die Gefährdungssachverhalte für deren Vermögen bestimmt. Als Gefährdungssachverhalt, der zur Einsicht berechtigt, wird in der Botschaft zur Revision des SchKG exemplarisch der Verlustschein aufgeführt (Botschaft, BBl 1991 III S. 29). Ein Verlustschein dokumentiert nicht nur, dass ein Betreibungsverfahren durchgeführt worden ist, sondern dass dieses den für den Gläubiger schlechtest möglichen Ausgang, nämlich die teilweise oder sogar gänzliche Nichtdeckung seiner Forderung, genommen hat. Darin unterscheidet sich dieser Sachverhalt von anderen Gefährdungssachverhalten, das heisst Betreibungsverfahren, die entweder nicht bis zu diesem Stadium weiterverfolgt worden sind, weil die Schuldner die Forderung schon frühzeitig erfüllt oder die Gläubiger auf die Weiterverfolgung der Betreibung – ohne diese jedoch zurückzuziehen (vgl. Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG) – verzichtet haben oder bei denen die Verwertung der schuldnerischen Vermögen die volle Befriedigung der Gläubigers

gebracht hat. In diesen Fällen ist eine Aussage über das Risiko, welches die Schuldner für ihre künftigen Geschäftspartner und Gläubiger darstellen, schwieriger. Sollten die Forderungen tatsächlich bestanden haben, so kann aus solchen Betreibungsregistereinträgen lediglich gelesen werden, dass die betreffenden Schuldner entweder eine schlechte Zahlungsmoral haben oder zeitweise nicht zahlungsfähig sind, so dass Gläubiger mit Schwierigkeiten bei der Durchsetzung ihrer Forderungen zu rechnen haben, nicht aber zwingend auf einen teilweisen oder totalen Verlust gefasst sein müssen. In diesen Fällen rechtfertigt es sich, nach Ablauf einer fünfjährigen Frist Dritten keine Einsicht mehr in das frühere Zahlungsverhalten der Schuldner zu geben. Sollten die Schuldner seither keinen Anlass mehr für Betreibungen gegeben haben, so besteht für künftige Geschäftspartner und Gläubiger kein relevantes Risiko mehr, mit ihnen Geschäfte abzuschliessen.

Anders sieht die Interessenlage hingegen bei Verlustscheinschuldnern aus. Hier müssen künftige Geschäftspartner mit einem höheren Risiko rechnen, weil es sich gezeigt hat, dass Gläubiger effektiv zu Verlust gekommen sind. Zudem besteht die Gefahr, dass die Schuldner auch in Zukunft für nicht getilgte Schulden in Anspruch genommen werden, weshalb auch inskünftig mit finanziellen Schwierigkeiten der Schuldner zu rechnen ist. Hier rechtfertigt es sich daher, den Dritten die Einsicht in diesen Gefährdungssachverhalt erst dann zu verweigern, wenn sich das Risiko auf ein vergleichbares Niveau der übrigen Gefährdungssachverhalte verringert hat. Es kann deshalb bei Verlustscheinen nach Ablauf von fünf Jahren nicht ohne weiteres gesagt werden, es bestehe kein relevantes Risiko mehr. Mit zunehmender Zeitdauer, die seit der Ausstellung der Verlustschein vergeht, wird dieses Risiko jedoch allmählich reduziert werden.

bc) Die systematische Auslegung von Art. 8a SchKG und Art. 149a SchKG zeigt, dass die erste Vorschrift allgemeiner Natur ist und die Zweite eine Spezialvorschrift bezüglich der Verlustschein darstellt. Art. 149a SchKG eröffnet dem Schuldner die Möglichkeit, Verlustscheinforderungen auch nach Abschluss des Betreibungsverfahrens (BGE 117 III 1 E. 1: bis zur Löschung) durch Zahlung an das Betreibungsamt zu erfüllen (vgl. Art. 12 SchKG). Damit verbunden ist die Löschung der Verlustschein im Betreibungsregister. Zwar enthält Art. 149a SchKG gegenüber Art. 8a Abs. 4 SchKG keine ausdrücklich abweichende Regel. Da die Einsichtsverweigerung nach Art. 8a Abs. 3 SchKG und die Löschung nach Art. 149a SchKG jedoch dasselbe, nämlich die Einsichtsverweigerung gegenüber Dritten, bedeuten, ist aus der Löschungsmöglichkeit der Verlustschein darauf zu schliessen, dass bis dahin das Einsichtsrecht für Dritte bestehen muss. Gleiches muss im Falle des Eintritts der Verjährung bei Verlustscheinforderungen gelten. Indem die Schuldner durch Erhebung der Verjährungseinrede die Durchsetzung der Verlustscheinforderungen verhindern können, entfällt von da an aus den betreffenden Verlustscheinen eine Gefährdung für künftige Geschäftspartner. Zu-

dem liegt die Tatsache, dass andere Gläubiger 20 Jahre vorher zu Verlust gekommen sind, zu weit zurück, als dass aus diesem Umstand weiter auf ein relevantes Risiko für künftige Geschäftspartner der Schuldner geschlossen werden kann.

bd) Die Aufzählung der Fälle, in denen nach Art. 8a Abs. 3 SchKG Dritten keine Einsicht mehr ins Betreibungsregister zu geben ist, ist abschliessend (Aufsichtsbehörde BS, BJM 2004, S. 320 E. b). Hinzu kommt einzig das Erlöschen des Einsichtsrechts Dritter nach Art. 8a Abs. 4 SchKG. Hingegen enthält das SchKG, wie gesehen, bezüglich der Verlustscheine in Art. 149a SchKG eine spezielle Vorschrift, aus der sich nicht ergibt, dass sie abschliessend ist. Massgebend ist hier wie in Art. 8a SchKG der Vermögensschutz für künftige Geschäftspartner und Gläubiger, der gegen die Interessen des Schuldners abgewogen wird. Mit der Verjährung der Verlustscheinforderungen nach 20 Jahren überwiegen die Interessen des Schuldners. Allerdings handelt es sich um eine Verjährungs- und nicht um eine Verwirkungsfrist, so dass die Frist entsprechend der Art. 135-138 OR durch eine neue Betreibung unterbrochen werden kann und damit von neuem zu laufen beginnt (Botschaft, BBl 1991 III S. 104; SCHKG-HUBER, Art. 149a N. 3, S. 1542). Durch die Einführung einer Verjährungsfrist wollte der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung tragen, dass dort, wo Forderungen über längere Zeit nicht geltend gemacht wurden, davon auszugehen ist, dass die Gläubiger an ihnen kein Interesse mehr haben. Es soll Rechtsfrieden einkehren können (vgl. Botschaft, BBl 1991 III S. 103 f.).

Im vorliegenden Fall wurden vor fast 30 Jahren Verlustscheine betreffend die Beschwerdeführerin als Schuldnerin ausgestellt. Für Verlustscheine, die wie diese vor Inkrafttreten des revidierten SchKG ausgestellt wurden, gilt, dass die Verjährungsfrist mit dessen Inkrafttreten, das heisst am 1.1.1997, beginnt, so dass die Verjährung der Verlustscheinforderungen am 1.1.2017 eintreten wird (Art. 2 Abs. 5 Schlussbestimmungen SchKG; Art. 31 Abs. 2 SchKG). Da die Beschwerdeführerin seit 1968 - und damit auch seit der Ausstellung der Verlustscheine in den Jahren 1978 und 1979 - stets in Basel gewohnt hat und weiterhin wohnt und im Betreibungsregister offenbar keine Betreibungen aus diesen Verlustscheinen vermerkt sind, kann entsprechend den Überlegungen des Gesetzgebers bei der Einführung der Verjährung für Verlustscheinforderungen davon ausgegangen werden, dass die Gläubiger an ihren Forderungen gegenüber der Beschwerdeführerin nach weit über 20 Jahren ihr Interesse verloren haben dürften. Damit werden künftige Vertragspartner der Beschwerdeführerin mit einiger, allerdings nicht ausreichender Sicherheit annehmen dürfen, dass diese von ihren Verlustscheingläubigern nicht mehr in Anspruch genommen werden wird. Auch können sie aus dem Umstand, dass vor bald 30 Jahren andere Gläubiger bei der Beschwerdeführerin zu Verlust gekommen sind, nicht ohne weiteres auf die heutige Zahlungsfähigkeit bzw. -unfähigkeit der Schuldnerin schliessen. Da die Verlustscheinforde-

rungen jedoch noch nicht verjährt sind, können sie weiterhin der Schuldnerin präsentiert werden. Unter diesen besonderen Umständen erscheint die Lösung des Betreibungsamts, die Verlustscheine zu löschen, sofern die Gläubiger, an welche diese ausgestellt wurden, den Rückzug ihres jeweiligen Verlustscheins – und damit den Verzicht auf die Verlustscheinforderung - erklärten, als angemessen. Eine solche Erklärung bezüglich des Rückzugs des Verlustscheins kann allerdings einer Tilgung der Schuld nicht gleichgesetzt werden, falls die Gläubiger der Beschwerdeführerin die Verlustscheine nicht mehr in ihrem Besitz haben sollten. In diesem Fall ist es nicht ausgeschlossen, dass die Verlustscheinforderungen zediert worden sind. Sollten sie zediert und die Zessionen der Beschwerdeführerin notifiziert worden sein, so sind derartige Verzichtserklärungen der ursprünglichen Gläubiger wertlos (vgl. Art. 167 OR; BSK-GIRSBERGER, OR I, 4. Auflage 2007, Art. 167 N. 18: auch Erlass als „Zahlung“). Falls eine Zession weder sicher noch wahrscheinlich ist, was vorliegend bei den Verlustscheinen der Beschwerdeführerin der Fall ist, so reduzieren solche Verzichtserklärungen der Gläubiger das Risiko für künftige Geschäftspartner der Schuldnerin gleichwohl derart, dass sich eine Verweigerung der Einsichtnahme Dritter in die Verlustscheine vertreten lässt. Klarzustellen ist jedoch, dass mit einer, insbesondere unter diesen Voraussetzungen, vorgenommenen Löschung im Sinne von Art. 149a SchKG kein Untergang der Verlustscheinforderungen, sollten sie noch Bestand haben, verbunden ist. Die Verlustscheine können vielmehr weiterhin von den Berechtigten der Schuldnerin zur Geltendmachung der Forderungen vorgewiesen werden. Solange die Forderungen nicht getilgt oder verjährt sind, sind sie zu erfüllen.

be) Der Beschwerdeführerin noch weiter entgegenzukommen, besteht hingegen kein Anlass. Wenn einsichtsberechtigte Dritte aus der Einsicht in fast 30jährige Verlustscheine nur beschränkt auf die heutige Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin schliessen können, so kann ihr daraus auch kaum ernstlicher Schaden entstehen. Künftige Geschäftspartner werden bei ihrem Urteil über die Zahlungsverlässlichkeit der Beschwerdeführerin weniger fast 30jährigen Verlustscheinen als viel mehr der Tatsache Beachtung schenken, ob sie seither anderweitig betrieben worden ist. Im übrigen steht es der Beschwerdeführerin frei, durch Zahlung ans Betreibungsamt die Schulden zu tilgen (Art. 149a Abs. 2 SchKG) und damit die Voraussetzung für eine Löschung (Art. 149a Abs. 3 SchKG), das heisst für eine Nichterwähnung der betreffenden Verlustscheine bei der Einsichtnahme durch Dritte, zu schaffen. [...]"

(ABE vom 1.10.2007 in Sachen von D. gegen Betreibungsamt Basel-Stadt; AB 2007/30)

15. Arrest (Art. 271 ff. SchKG)

- 15.1. Art. 17, 33 Abs. 4, 279 Abs. 1 SchKG. Art. 33 Abs. 4 SchKG findet Anwendung auf gesetzliche sowie behördliche bzw. richterliche Eingabefristen und damit auch auf die Arrestprosequierungsfrist nach Art. 279 Abs. 1 SchKG. Entscheidend für das Vorliegen eines unverschuldeten Hindernisses im Zusammenhang mit einer unrichtigen behördlichen Rechtsauskunft ist, dass die Unrichtigkeit der Aussage nicht offenkundig war und deshalb von der Empfängerin der Auskunft nicht hätte leicht festgestellt werden können. Es liegt kein unverschuldetes Hindernis vor, wenn die Arrestgläubigerin das richtige Vorgehen zur Arrestprosequierung den Erläuterungen der ihr zugestellten Kopie des Arrestbefehls entnehmen kann. Damit auf eine Beschwerde einzutreten ist, muss sie einen praktischen Verfahrenszweck verfolgen. Nie darf sie bloss erhoben werden, um allgemein eine Pflichtwidrigkeit feststellen zu lassen, insbesondere um eine Grundlage für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu schaffen. Darüber zu entscheiden ist Sache des Richters, nicht der Aufsichtsbehörde.

Im Arrestverfahren der Arrestgläubigerin W. wurde der pfändbare künftige Lohn des Arrestschuldners F. auf längstens die Dauer eines Jahres verarrestiert. Die Arresturkunde vom 3. Oktober 2007 wurde der Arrestgläubigerin am 5. Oktober 2007 zugestellt. Die gleiche Sendung enthielt auch den Arrestbefehl und ein Begleitschreiben des Betreibungsamts vom 4. Oktober 2007, in welchem die Arrestgläubigerin darauf hingewiesen wurde, "die Erläuterungen auf den jeweiligen Dokumenten" genau zu beachten. Am 22. Oktober 2007 sandte das Betreibungsamt der Arrestgläubigerin ein "Bereinigungsschreiben", in welchem es unter anderem feststellte, dass im vorliegenden Arrestverfahren nach seiner Kenntnis die Prosequierungsfrist abgelaufen sei. Der Arrest werde mangels weiterer Betreibungshandlungen von Amtes wegen aufgehoben. Am 25. Oktober 2007 reichte die Arrestgläubigerin ein Betreibungsbegehren ein und orientierte gleichzeitig das Betreibungsamt, dass sie Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingereicht habe.

Mit Beschwerde vom 25. Oktober 2007 stellte die Arrestgläubigerin das Begehren, das "Bereinigungsschreiben" des Betreibungsamts sei in Wiedererwägung zu ziehen. Zur Begründung führte sie an, ihr Herr G. habe sich am 9. Oktober 2007 bei Herrn M. des Betreibungsamts erkundigt, was denn nun aufgrund des Schreibens des Betreibungsamts vom 4. Oktober 2007 vorzukehren sei. Herr M. habe zur Antwort gegeben, dass in diesem Fall durch die Arrestgläubigerin nichts unternommen werden müsse.

Die Aufsichtsbehörde hat am 14. November 2007 das Gesuch um Wiederherstellung der Arrestprosequierungsfrist abgewiesen und ist auf die Beschwerde nicht eingetreten, wobei sie Folgendes ausgeführt hat:

„1aa) Mit der vorliegenden als Beschwerde bezeichneten Eingabe begehrt die Beschwerdeführerin, dass das „Bereinigungsschreiben“ des Betreibungsamts vom 22. Oktober 2007 in Wiedererwägung gezogen werde. In einem weiteren Sinn verstanden ist dieses Begehren als Gesuch um Wiederherstellung der in Art. 279 Abs. 1 SchKG vorgesehenen Prosequierungsfrist zu interpretieren. Während mit der betreibungsrechtlichen Beschwerde nach Art. 17 SchKG die Verletzung betreibungsrechtlicher Vorschriften beanstandet werden kann, kann, wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten wird, innert bestimmter Frist zu handeln, die Aufsichtsbehörde um Wiederherstellung dieser Frist ersuchen. Hierzu ist, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, innert der gleichen Frist wie der versäumten bei der Aufsichtsbehörde ein begründetes Gesuch einzureichen und die verpasste Rechtshandlung bei der zuständigen Behörde, hier dem Betreibungsamt, nachzuholen (Art. 33 Abs. 4 SchKG). Diese Vorschrift findet Anwendung auf gesetzliche sowie behördliche bzw. richterliche Eingabefristen (SCHKG-NORDMANN, Art. 33 N. 1 S. 257; SPÜHLER/GEHRI/PFISTER, Schuldbeitreibungs- und Konkursrecht I, 2004, § 13 I, S. 58) und damit auch auf die Prosequierungsfrist nach Art. 279 Abs. 1 SchKG.

ab) Die Gesuchstellerin hat am 25. Oktober 2007 sowohl ihre Eingabe an die Aufsichtsbehörde gerichtet als auch beim Betreibungsamt ein Betreibungsbegehren gegen den Arrestschuldner eingereicht. Sie will durch die Auskunft des Betreibungsbeamten M. an der rechtzeitigen Arrestprosequierung gehindert worden sein, was ihr offensichtlich erst aufgrund des betreibungsamtlichen Schreibens vom 22. Oktober 2007 bewusst geworden ist. Da die Gesuchstellerin damit - und unter der Voraussetzung, dass sie sich dabei auf das nach Gesetz erforderliche unverschuldete Hindernis berufen kann - die in Art. 33 Abs. 4 SchKG festgesetzten Fristen eingehalten hat, ist auf ihr Gesuch einzutreten.

ac) Aus der Stellungnahme des Betreibungsamts ergibt sich, dass der Betreibungsbeamte M. der Gesuchstellerin auf deren telefonische Erkundigung hin, was nach der Zustellung der Arresturkunde zu tun sei, geantwortet habe, dass „im Moment nichts zu unternehmen sei.“ Der Betreibungsbeamte will dabei davon ausgegangen sein, dass die Gesuchstellerin schon gewusst habe, was zu tun sei, weshalb er ihre Frage dahingehend verstanden habe, ob sie neben der Einreichung des Betreibungsbegehrens innert Frist noch zusätzliche Schritte unternehmen müsse. Ob und wie der Betreibungsbeamte die Frage der Gesuchstellerin verstehen durfte und musste, kann dahin gestellt bleiben. Entscheidend für das

Vorliegen eines unverschuldeten Hindernisses im Zusammenhang mit einer unrichtigen behördlichen Rechtsauskunft ist es nämlich, dass die Unrichtigkeit der Aussage nicht offenkundig war und deshalb von der Empfängerin der Auskunft nicht hätte leicht festgestellt werden können (BGE 121 II 473 E. 2c; SCHKG-NORDMANN, Art. 33 N. 11, S. 260 f.).

ad) Zusammen mit der Arresturkunde ist der Gesuchstellerin die Kopie des Arrestbefehls zugestellt worden. Darin ist die Vorschrift von Art. 279 Abs. 1 SchKG aufgeführt und dabei ausdrücklich angegeben, was zur Prosequierung und demzufolge zur Aufrechterhaltung eines Arrestes erforderlich ist. Aus diesen Gründen war eine Erkundigung beim Betreibungsamt entbehrlich. Auch hätte die Gesuchstellerin, sofern sie die ihr zugesandten Schriftstücke durchgelesen hätte, eine allfällig unrichtig erteilte Auskunft bzw. ein Missverständnis bemerken müssen und hätte deshalb die Prosequierungsfrist noch einhalten können. Damit liegt kein unverschuldetes Hindernis vor, so dass das Wiederherstellungsgesuch abgewiesen werden muss.

b) Demzufolge bleibt auf die Eingabe der Beschwerdeführerin, soweit sie eine Beschwerde darstellt, einzugehen. Damit auf diese einzutreten ist, muss sie einen praktischen Verfahrenszweck verfolgen. Nie darf sie bloss erhoben werden, um allgemein eine Pflichtwidrigkeit feststellen zu lassen, insbesondere um eine Grundlage für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu schaffen (BGE 120 III 107 E. 2). Darüber zu entscheiden ist vielmehr Sache des Richters, nicht der Aufsichtsbehörde.

ba) Es wird weder vorgebracht noch ist ersichtlich, inwiefern das Betreibungsamt mit seinem Schreiben vom 22. Oktober 2007 betreibungsrechtliche Vorschriften verletzt haben soll. Sofern die Beschwerdeführerin der Ansicht sein sollte, dass das Betreibungsamt seine Pflichten verletzt und dafür einzustehen hätte, kann darauf, weil hierfür die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde nicht zur Verfügung steht, nicht eingetreten werden. [...]"

(ABE vom 14.11.2007 in Sachen W. gegen Betreibungsamt BS, AB 2007/72)

16. Retentionsverzeichnis (Art. 283 f. SchKG)

16.1.-

- 16.3. Art. 283 SchKG; Art. 712i, 712k ZGB. Retentionsverzeichnis für fällige Beitragsforderungen der Stockwerkeigentümergeinschaft: Voraussetzungen; Prüfungsbefugnis des Betreibungsamts; gesetzliche Vollmacht zu Retentionsbegehren für Verwaltung; Zulässige kumulative Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses und Errichtung eines Pfandrechts?

Auf Begehren der Stockwerkeigentümergeinschaft A...strasse 51/53 und B...ring 31/33, Basel, erliess das Betreibungsamt am 13. Dezember 2006 gegen die Ehegatten X. als Solidarschuldner die Retentionsurkunden Nummern 06/152 und 06/153 für Beitragsforderungen vom 1. Januar 2005 bis 30. September 2006 im Betrag von CHF 11'640.40. Retiniert wurden gemäss Retentionsverzeichnis vom 14. Dezember 2006 Gegenstände im Schätzungswert von CHF 12'000.--. Mit Beschwerden vom 18. Dezember 2006 begehren die Ehegatten X. sinngemäss, die Retentionen Nummern 06/152 und 06/153 seien aufzuheben. Zur Begründung führen sie im Wesentlichen an, Art. 712k ZGB sei durch die Y. Treuhand AG verletzt worden. Diese habe die Retention verlangt, ohne dass das Einverständnis der Stockwerkeigentümergeinschaft vorliege. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 2. April 2007 abgewiesen, wobei sie was folgt ausgeführt hat:

„1a) Nach Art. 283 SchKG können Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen, auch wenn eine Betreibung noch nicht angehoben ist, zur einstweiligen Wahrung ihres Retentionsrechtes die Hilfe des Betreibungsamtes in Anspruch nehmen. Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz knüpft damit an die Retentionsrechte in Art. 268 ff. OR (Miete) und Art. 299c OR (Pacht) an. Ein gleiches Retentionsrecht kennt auch das Stockwerkeigentümerrecht in Art. 712k ZGB zu Gunsten der Stockwerkeigentümergeinschaft, wo denn auch ausdrücklich auf das Retentionsrecht des Vermieters verwiesen wird. Das Retentionsrecht nach Art. 712k ZGB besteht für die fälligen Beitragsforderungen der Stockwerkeigentümergeinschaft, die in den letzten drei Jahren aufgelaufen sind (KURT AMONN/FRIDOLIN WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 7. Auflage 2003, § 34 N. 13, S. 275), und an den beweglichen Gegenständen, die sich in den Räumen des säumigen Stockwerkeigentümers befinden und zu deren Einrichtung oder Benutzung gehören (AMONN/WALTHER, § 34 N. 15, S. 275). Entsprechend findet auch Art. 283 SchKG auf dieses Retentionsrecht Anwendung (SCHKG-SCHNYDER/WIEDE, Art. 283 N. 1, S. 2593).

b) Das Betreibungsamt hat vor Aufnahme des Retentionsverzeichnisses frei und endgültig zu prüfen, ob die formellen Voraussetzungen für eine Retention vorliegen, sowie summarisch zu untersuchen, ob auch die materiellen Voraussetzungen dafür eingehalten sind (SCHKG-SCHNYDER/WIEDE, Art. 283 N. 50 und 52, S. 2605 f.). Materielle Voraussetzungen sind das Vorhandensein einer Retentionsforderung und eines Retentionsgegenstandes sowie das Fehlen anderweitiger Sicherheit, formelle Voraussetzungen hingegen ein entsprechendes Gesuch des Gläubigers (AMONN/WALTHER, § 34 N. 10 ff., S. 274 ff.), aber auch die Personalien von Gläubiger und Schuldner sowie die Vertretungsbefugnis der für sie handelnden Personen (vgl. SCHKG-SCHNYDER/WIEDE, Art. 283 N. 49, S. 2605).

c) Vorliegend wenden die Beschwerdeführer zunächst ein, die Y. Treuhand AG als Verwalterin der Stockwerkeigentümergeinschaft A...strasse 51/53 und B...ring 31/33 habe das Retentionsbegehren gestellt, bevor sie dazu deren Einverständnis an der Stockwerkeigentümersammlung vom 19. Dezember 2006 eingeholt habe.

Gemäss Verwaltungsvertrag vom 5. Oktober 2000 vollzieht die Y. Treuhand AG als Verwalterin der Beschwerdegegnerin „alle zur gemeinschaftlichen Verwaltung erforderlichen Handlungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Stockwerkeigentum (ZGB Art. 712 ff.) und nach dem bestehenden Nutzungs- und Verwaltungsreglement. Dafür wird der Verwaltung die Vollmacht mit Substitutionsrecht (OR 398/399) erteilt, für Rechnung der Stockwerkeigentümergeinschaft alle Handlungen vorzunehmen, die eine geordnete Verwaltung erfordern“ (Ziffer 1). Gleichwohl hat die Beschwerdegegnerin an einer von der Verwalterin einberufenen ausserordentlichen Versammlung vom 19. Dezember 2006 diese ausdrücklich dazu ermächtigt, gegen die Beschwerdeführer "sämtliche nötigen und zweckmässigen rechtlichen Schritte einzuleiten", um die Beitragsforderungen einzutreiben. Es ergibt sich daraus, dass die Beschwerdegegnerin und Stockwerkeigentümergeinschaft und die Y. Treuhand AG als ihre Verwalterin sich offensichtlich nicht sicher waren, ob die Vollmacht gemäss Verwaltungsvertrag zur Einreichung des Retentionsbegehrens durch die Letztere als ausreichend angesehen werden konnte. Wie es sich damit verhält, braucht jedoch nicht entschieden zu werden. Massgebend ist, dass eine Verwalterin einer Stockwerkeigentümergeinschaft für die Stellung des Retentionsbegehrens von Gesetzes wegen über eine entsprechende Vollmacht verfügt (Art. 712i Abs. 1 ZGB analog; AMÉDÉO WERMELINGER, Das Stockwerkeigentum, Kommentar der Artikel 712a bis 712t des schweizerischen Zivilgesetzbuches, 2004, Art. 712k ZGB N. 73, S. 361; BK-MEIER-HAYOZ/ REY, 1988, Art. 712k ZGB N. 67, S. 324; vgl. Art. 712t Abs. 2 ZGB für die Prozessführung der Verwaltung in summarischen Zivilprozessen und dringenden Fällen). Weder der Verwaltungsvertrag noch das zu-

gehörige Reglement sehen eine Einschränkung in dieser Hinsicht vor (vgl. WERMELINGER, Art. 712i ZGB N. 15, S. 322). Vielmehr nimmt der Verwaltungsvertrag ausdrücklich auf die Art. 712 ff. ZGB und damit auch auf diese gesetzliche Vollmacht Bezug. Diese Vollmacht wird durch die im Verwaltungsvertrag geregelte und im Wortlaut zitierte Ermächtigung zu Gunsten der Y. Treuhand AG wiederholt und bekräftigt. Die Y. Treuhand AG war deshalb bereits vor der ausserordentlichen Versammlung vom 19. Dezember 2006 berechtigt, im Namen der Beschwerdegegnerin das Retentionsbegehren zu stellen.

d) Ferner wenden die Beschwerdeführer ein, dass der Zivilgerichtspräsident auf Begehren der - wiederum durch ihre Verwalterin vertretenen - Beschwerdegegnerin durch vorsorgliche Verfügung vom 6. November 2006 für die Beträge über CHF 5'841.25 und CHF 7'732.20 nebst Zins auf ihrer Liegenschaft ein provisorisches Pfandrecht eingetragen habe. Sie machen damit sinngemäss geltend, dass für die Forderung der Beschwerdegegnerin bereits eine anderweitige Sicherheit bestehe, so dass das Betreibungsamt dem Begehren um Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses nicht hätte stattgeben dürfen.

Art. 712i ZGB sieht vor, dass eine Stockwerkeigentümergeinschaft für die auf die letzten drei Jahre entfallenden Beitragsforderungen Anspruch auf Errichtung eines Pfandrechts am Eigentumsanteil des säumigen Stockwerkeigentümers hat. Auch hier ist übrigens die Verwalterin von Gesetzes wegen (Art. 712i Abs. 2 ZGB) dazu ermächtigt, die Eintragung zu verlangen. Mit der Eintragung eines solchen Pfandrechts besteht für eine Stockwerkeigentümergeinschaft für ihre Beitragsforderungen eine genügende Sicherheit, so dass grundsätzlich die Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses für die gleichen Beitragsforderungen ausgeschlossen ist (Art. 898 Abs. 1 ZGB analog; AMONN/WALTHER, § 34 N. 17, S. 275; SCHKG-SCHNYDER/WIEDE, Art. 283 N. 55, S. 2607; BK-MEIER-HAYOZ/REY, Art. 712k N. 54 f., S. 320 f.; BGE 74 III 11).

Vorliegend sind die Forderungen, für welche die Eintragung des provisorischen Pfandrechts gerichtlich verfügt wurde, mit jenen, die dem Retentionsbegehren zugrunde liegen, weitgehend identisch, gehen darüber sogar noch hinaus. Auch wurde das Retentionsbegehren in einem Zeitpunkt gestellt, als das Pfandrecht bereits provisorisch eingetragen war. Gleichwohl war auf Begehren der Beschwerdegegnerin ein Retentionsverzeichnis aufzunehmen. Ihr Reglement sieht nämlich vor, dass ihr die Eintragung des Pfandrechts und die Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses kumulativ zukommen. Dieses Recht ergibt sich aus Ziffer 4.5 des Reglements, die zunächst das Pfandrecht regelt und anschliessend bestimmt, dass "der Gemeinschaft [...] für die gleichen Beitragsforderungen zudem ein Retentionsrecht [...]" zusteht. Das Reglement geht damit über die gesetzliche Regelung von Art. 283 SchKG hinaus, was zulässig ist. Durch ihre Genehmigung des Reglements haben die Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin

rin gestattet, sich für ausstehende Beitragsforderungen doppelt abzusichern.
[...]"

(ABE vom 2.4.2007 in Sachen von Ehegatten X. gegen Y. Treuhand AG und Betreuungsamtsamt; AB 2006/91)

C. Zweijahresstatistik 2006 /2007

<p style="text-align: center;">AUF SICHTSBEHÖRDE über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt</p>		
<p>Statistischer Jahresbericht per 31.12.2006</p>		
Jahr	2006	2007
Vom Vorjahr übernommen	4	16
Neu eingegangen	73	76
Total hängig	77	92
Erledigt wurden	61	76
Unerledigt übertragen	16	16
<p>Die Beschwerden wurden wie folgt erledigt:</p>		
Gutheissung	3	9
Abweisung	21	15
Rückzug	7	12
Nichteintreten	18	22
Gegenstandslos	12	18
Insgesamt erledigt	61	76